



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4

München, 28. April 2011

24. Jahrgang

Maiaufruf: Bayern auf dem Weg in die Arbeitswelt 2.0

Bayerns Arbeitsmarkt hat die Weltwirtschaftskrise erfolgreich gemeistert. In Bayern sind wir mit der bundesweit besten Arbeitslosenquote von 4,5 Prozent in 2010 auf dem Weg in die Vollbeschäftigung und haben diese bereits in vielen Regionen erreicht. Diesen Erfolgskurs wollen wir halten und im Jahr 2011 unsere Spitzenposition noch weiter ausbauen.

Wir dürfen uns nicht auf unseren Erfolgen ausruhen, denn wir stehen vor einer der größten Herausforderungen unserer Zeit: Der Umgestaltung der Arbeitswelt im Angesicht des demographischen Wandels. Der damit einhergehende Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen und die Gefahr eines Fachkräftemangels sind kein unabänderliches Schicksal. Es gilt jetzt, die richtigen politischen Weichen zu stellen. Wir werden diese Herausforderung gemeinsam meistern, wenn wir uns in unserem Denken und Handeln, auf die Arbeitswelt der Zukunft – die Arbeitswelt 2.0 – einstellen. Die Arbeitswelt 2.0 muss lebensphasenbezogen ausgestaltet werden und darf Ressourcen nicht brach liegen lassen. Das heißt auch: Unsere Arbeitswelt muss familienfreundlicher, weiblicher, alternsgerechter, migrantenfreundlicher und teilhabegerechter werden. Jeder und jede soll das eigene Potential bestmöglich nutzen können. Das entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Politikverständnis, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Es wäre falsch, schlicht dem Ruf nach mehr Zuwanderung nachzugeben. Vielmehr müssen wir uns ohnehin auf den Zustrom an Arbeitskräften einstellen, der mit der Freizügigkeit ab dem 1. Mai 2011 auf uns zukommen wird. Und wir dürfen nicht vergessen, dass in Deutschland immer noch rund drei Millionen Menschen keinen Job haben. Vordringlichstes Ziel muss es daher sein, Langzeitarbeitslose wieder in Arbeit zu bringen. Wir dürfen niemanden aufgeben!

Die bayerische Wirtschaft ist dynamisch und innovativ. Für den Erfolg in der Zukunft brauchen wir alle: Theoretiker und Praktiker, Akademiker, aber auch und gerade die vielen Abgänger der bayerischen Haupt-, Mittel- und Realschulen. Bayern braucht Dienstleistung und Forschung, genauso aber auch die Produktion. Wir geben keinen Jugendlichen verloren, sondern helfen zum Beispiel mit Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besonders denen, die es schwerer haben, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die Arbeitswelt 2.0 muss weiblicher werden. Frauen sind Bildungsgewinnerinnen, aber noch Karriereverliererinnen. Dabei ist klar: Frauen sind anders gut als Männer und daher durch die besten Männer nicht zu ersetzen. Wer diese Erkenntnis verinnerlicht hat, wird Frauen in Unternehmen aus Überzeugung von Anfang an fördern. Nicht erst wenn es um die Besetzung von Führungspositionen im Top-Managementbereich geht. Gerade weiblich geprägte Berufe haben immer noch nicht die Wertschätzung erlangt, die ihnen gebührt. Der Arbeitsmarkt der Zukunft muss sich von alterhergebrachten Arbeits- und Denkmustern lösen.

Die Arbeitswelt 2.0 muss familienfreundlicher werden. Familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um für die Zukunft gewappnet zu sein, müssen sich die Arbeitsbedingungen so ändern, dass Eltern nicht strukturell benachteiligt werden, wenn sie Familie leben wollen. Unternehmen, die heute nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, werden morgen vom Markt verschwunden sein. Gute Fachkräfte suchen sich ihre Arbeitgeber schon lange nicht mehr allein nach dem Gehalt aus.

Die Arbeitswelt 2.0 muss altersgerechter werden. Viele Ältere haben es schwer, sich auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen. Ihre Fähigkeiten werden noch vielfach unterschätzt und das, obwohl sie einen großen Erfahrungsschatz und Kompetenzen haben, die nur sie in den betrieblichen Alltag einbringen können. Wir brauchen Unternehmen, die sich auf die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer einstellen. Deshalb starten wir in 2011 eine Initiative „Ältere und Arbeitswelt“ mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern. Ziel ist es, die Arbeitsmarktsituation für Ältere zu verbessern.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze liegt in der Hand der Wirtschaft, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen und sich weiterzuqualifizieren, liegt primär in der Hand jedes einzelnen. Politik kann Rahmenbedingungen schaffen und ermutigen, neue Wege zu beschreiten. Wir haben die besten Ausgangschancen. Nutzen wir gemeinsam die ausgezeichneten bayerischen Rahmenbedingungen und die neuen Impulse für Wachstum und Beschäftigung. Nutzen wir den wirtschaftlichen Aufschwung und sorgen wir dafür, dass alle mitgenommen werden auf dem gemeinsamen Weg in die Vollbeschäftigung!



Christine Haderthauer
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
08.04.2011	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LbG für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz	129
28.03.2011	2038.3.2-I Richtlinien zum Vollzug des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS	146
23.03.2011	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	146
18.03.2011	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2009	147
18.03.2011	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), Fortschreibung April 2010	147
18.03.2011	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Fortschreibung April 2010	148
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
07.03.2011	2030.2.2-UG Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	149
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
31.01.2011	7803.1-L Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern	153
28.03.2011	787-L Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	161
01.04.2011	787-L Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor; Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung	163
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
16.03.2011	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	167
21.03.2011	Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	173

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

28.02.2011	301-J	Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte	174
------------	-------	--	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung	176
Literaturhinweise	176

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.13-I

Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. April 2011 Az.: IC3-0371.0-41

An die Präsidien der bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 sowie Art. 68 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzend für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz bestimmt:

1. Beurteilungsbögen

Für die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 16 ohne Amtszulage sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Formblätter „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ bzw. „Einschätzung während der Probezeit“ zu verwenden.

Bei der Bewertung des Einzelmerkmals 2.2.1.6 „Belastbarkeit“ in Anlage 1 ist auf die physische und psychische Belastbarkeit abzustellen. Eine eigenständige Bewertung des Gesundheitszustands erfolgt nicht. Vielmehr ist eine Aussage zum Gesundheitszustand in verbaler Form zu treffen.

Nach der Unterschrift des Beurteilers oder der Beurteilerin ist jeweils ein Abschnitt „Beteiligte“ enthalten, um an dieser Stelle eine gegebenenfalls erfolgte Beteiligung weiterer Zwischenvorgesetzter neben dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten zum Ausdruck zu bringen.

Beurteilungen können mit Unterstützung der EDV erstellt werden. Sie müssen inhaltlich dem Muster der beigefügten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2. Vergleichsmaßstab

Es werden bei der Beurteilung der Beamten und Beamtinnen

- a) in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und A 13
- b) in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 14, die in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz den fachlichen Schwerpunkten Polizeivollzugsdienst oder Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz zugehören

gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG, sowie unter Beachtung von § 3 FachV-Pol/VS jeweils die folgenden verschiedenen Vergleichsgruppen gebildet:

- 2.1 Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Besoldungsgruppe, die am Beurteilungsstichtag die Voraussetzungen für die Beförderung in das nächsthöhere Amt erfüllen, weil sie entweder in der jeweiligen Qualifikationsebene eingestiegen sind oder erfolgreich an der Ausbildungsqualifizierung teilgenommen haben oder für die der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 Abs. 5 LlbG festgestellt wurde. Nr. 2.3 dieser Bekanntmachung bleibt hiervon unberührt.
- 2.2 Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Besoldungsgruppe, die am Beurteilungsstichtag für eine Beförderung in das nächsthöhere Amt entweder nicht qualifiziert sind oder ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen.
- 2.3 In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 diejenigen Beamten und Beamtinnen, die nach Abschluss der modularen Qualifizierung ausschließlich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 FachV-Pol/VS für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. Sie bilden jeweils eine eigene Vergleichsgruppe, da sie sich in Anforderungsprofil und laufbahnrechtlicher Stellung von allen anderen Angehörigen dieser Besoldungsgruppen maßgeblich unterscheiden.

3. Bewertung

3.1 Einzelmerkmale

Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt bei Beurteilungen gemäß Anlage 1 nach einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. Die hiernach zu bewertenden Einzelmerkmale sind in dem beigefügten „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ durch () ersichtlich. Dies sind bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate zusammenhängend Führungsfunktionen wahrgenommen haben, einschließlich der drei Einzelmerkmale (Organisa-

tion, Anleitung und Aufsicht, Motivation und Förderung der Mitarbeiter) unter dem Gliederungspunkt 2.1.3 „Führungsverhalten“ 24 Einzelmerkmale. Dies gilt auch bei Vertretern von Leitungsfunktionen (z. B. stellvertretende Dienststellenleiter). Bei Beamten und Beamtinnen, die weniger als sechs Monate zusammenhängend im Beurteilungszeitraum Führungsfunktionen wahrgenommen haben, entfallen Bewertungen in diesen drei Einzelmerkmalen, so dass sich die Beurteilung in diesen Fällen auf die Bewertung von 21 Einzelmerkmalen beschränkt.

Die Einzelmerkmale 2.1.2.5 „Teamverhalten“ sowie 2.1.3.2 „Anleitung und Aufsicht“ sind in sich weiter untergliedert, wobei jede einzelne Untergliederung einen Punktwert zwischen 1 und 16 erhält.

Die Bewertungen der jeweiligen vier Untergliederungen werden in jeweils **einem** ganzzahligen Punktwert zusammengefasst, der schließlich die Bewertung des Einzelmerkmals „Teamverhalten“ beziehungsweise „Anleitung und Aufsicht“ ausdrückt. Zur Bildung des ganzzahligen Punktwerts ist zunächst vom Mittelwert der jeweiligen vier Untergliederungen und einer Abrundung bis 0,49 beziehungsweise einer Aufrundung ab 0,50 zum nächsten ganzzahligen Punktwert auszugehen, soweit nicht eine anderweitige Gewichtung angezeigt erscheint.

3.2 Gesamturteil

Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale sowie der ergänzenden verbalen Hinweise zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. Dabei ist zu beachten, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungsmerkmale, je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes zu messenden Bedeutung, sehr unterschiedlich ist. Aus diesem Grunde sind für die Bildung des Gesamturteils fünf Einzelmerkmale doppelt zu gewichten, die die an die Beamten und Beamtinnen zu stellenden Anforderungen in besonderem Maße prägen.

Je nach der Funktion, die die Beamten und Beamtinnen im Beurteilungszeitraum wahrgenommen haben, sind dies

bei Führungskräften:

- 2.1.2.1 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 2.1.2.5 Teamverhalten
- 2.1.3.2 Anleitung und Aufsicht
- 2.1.3.3 Motivation und Förderung
- 2.2.1.4 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft

bei Sachbearbeitern und Vertretern von Leitungsfunktionen:

- 2.1.1.2 Arbeitsgüte
- 2.1.2.1 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 2.1.2.5 Teamverhalten
- 2.2.1.2 Geistige Beweglichkeit
- 2.2.2.1 Fachkenntnisse

Liegen im Beurteilungszeitraum berücksichtigungsfähige Zeiten (mindestens sechs Monate zusam-

menhängend – Nr. 3.1) sowohl als Führungskraft als auch als Vertreter von Leitungsfunktionen, so überwiegt die Tätigkeit als Führungskraft. In diesem Fall werden die doppelt gewichteten Einzelmerkmale einer Führungskraft zugrunde gelegt.

Bei Einschätzungen während der Probezeit entfällt ein Gesamturteil (vgl. Nr. 9).

3.3 Verbale Hinweise und Erläuterungen

Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. Sie sind bezüglich des Gesamturteils bzw. zu Einzelmerkmalen vorzunehmen, wenn dessen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. Von einer wesentlichen Verschlechterung wird regelmäßig dann auszugehen sein, wenn sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung um mindestens 3 Punkte verschlechtert hat und diese Änderung nicht auf die Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, z. B. nach einer Beförderung zurückzuführen ist. Wenn demnach bereits das Gesamturteil zu erläutern ist, kann von weiteren Ausführungen zu wesentlich verschlechterten Einzelmerkmalen abgesehen werden.

4. Ergänzende Bemerkungen

Hierbei ist zur Steigerung der Transparenz der Beurteilung zunächst insbesondere darzustellen, welche Einzelmerkmale bezogen auf die im Beurteilungszeitraum überwiegend ausgeübte Funktion/ausgeübten Funktionen als besonders prägend erachtet wurden.

Bei den nicht vom Dienstsport befreiten Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen ist unter Nr. 3 der Beurteilung „Ergänzende Bemerkungen“ auch die Teilnahme am Dienstsport zu würdigen. Ist der Beamte oder die Beamtin vom Dienstsport befreit, so ist die Aussage „vom Dienstsport befreit“ zu treffen.

5. Eignungsmerkmale

In Nr. 5 der Beurteilungen nach Anlage 1 ist eine detaillierte Aussage zur Eignung zu treffen. Diese gliedert sich in eine Aussage zur „Eignung für die Ausbildungsqualifizierung“, zur „Eignung für die modulare Qualifizierung“, zur „Führungseignung“ und zur „sonstigen Verwendungseignung“.

5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder für die modulare Qualifizierung

Erscheinen Beamte und Beamtinnen für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung vorzunehmen. Eine negative Äußerung bei fehlender Eignung unterbleibt.

5.2 Führungseignung

Sofern Beamte und Beamtinnen für eine Verwendung in Führungsposition in Betracht kommen, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. Die Aussage hat sich insbesondere

darauf zu konzentrieren, ob die Führungseignung (auch) für die nächsthöhere Führungsebene vorhanden ist.

5.3 Sonstige Verwendungseignung

Die Aussage zur sonstigen Verwendungseignung soll sich grundsätzlich auf die nächsthöhere Führungsebene beziehen. Unter Berücksichtigung der insbesondere zur Führungseignung getroffenen Aussagen können folgende Formulierungen verwendet werden:

„Für Führungsaufgaben geeignet, z. B. ...“

„Als Sachbearbeiter geeignet, z. B. ...“

Dazu ist noch mindestens ein Dienstposten beispielhaft anzugeben.

Eine Kombination aus beiden Beschreibungen ist möglich. Es sind auch Einschränkungen (z. B. auf bestimmte Fachgebiete) zulässig. Auch andere Formulierungen sind zulässig.

6. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg

Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG werden mit der dienstlichen Beurteilung verbunden. Hierfür enthalten Anlagen 1 und 2 eine entsprechende Aussage. Bei der Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind, ist im Fall einer Beurteilung nach Anlage 1 auf die Beurteilungsmerkmale der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des „Beurteilungsbogens Polizei und Verfassungsschutz“) abzustellen. Die Mindestanforderungen gelten dabei regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen (vgl. auch Nr. 11).

Falls der Beamte oder die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies auf einem Beiblatt schriftlich zu begründen. Auf dem Beiblatt ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten – BayVwVBes).

Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben, sowie im Fall eines Stufenstopps (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt vorzunehmen. Für die Bewertung der dort vorgegebenen Einzelmerkmale und deren doppelte Gewichtung gelten Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Bekanntmachung entsprechend. Die Mindestanforderungen gelten auch bei gesonderter Leistungsfeststellung regelmäßig als erfüllt, wenn in allen Einzelmerkmalen mindestens 3 von 16 Punkten erzielt werden. Sofern in den Fällen des § 12 Abs. 4 FachV-Pol/VS eine

gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich wird, entfällt die Bewertung der Einzelmerkmale.

7. Leistungsfeststellung für die Vergabe von Leistungsstufen

Bei dauerhaft herausragenden Leistungen im Sinn von Art. 66 BayBesG ist eine entsprechende Feststellung (Art. 62 Abs. 1 und 2 LlbG) zu treffen. Im Rahmen der Einschätzung während der Probezeit sowie der Probezeitbeurteilung entfällt die Feststellung.

Die Leistungsfeststellung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Einzelmerkmalen nach Nr. 2.1 des „Beurteilungsbogens Polizei und Verfassungsschutz“ die jeweils in der Vergleichsgruppe höchsten durchschnittlichen Punktzahlen erhalten haben und die in allen entsprechenden Einzelmerkmalen mindestens 11 Punkte erzielt haben. Insgesamt ist ein strenger Maßstab anzulegen. Als Vergleichsgruppe gilt dabei die Besoldungsgruppe, soweit sie jeweils in den Zuständigkeitsbereich der in Nr. 11 genannten Beurteiler fällt.

Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt vorzunehmen.

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen (vgl. auch Nr. 11).

Die Entscheidung, ob und inwieweit Beamten und Beamtinnen, die eine Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird, treffen die nach § 8 Abs. 2 ZustV-IM Zuständigen nach Leistungsgesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Beurteilung von Beamten und Beamtinnen nach Ausbildungsqualifizierung, Übernahme von außerbayerischen Dienstherrn, Wiedereinstellung, Reaktivierung, Beurlaubung

Beamte und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten oder vierten Qualifikationsebene abgeschlossen haben, sind mit Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Bestehen der Qualifikationsprüfung periodisch zu beurteilen.

Beamte und Beamtinnen, die von einem außerbayerischen Dienstherrn in den Polizeidienst übernommen worden sind, sind sechs Monate nach der Übernahme zu beurteilen.

Bayerische Beamte und Beamtinnen, die wieder eingestellt oder reaktiviert wurden, sind nach zwölf Monaten zu beurteilen, wenn das Ausscheiden zwölf oder mehr Monate zurückliegt.

Beamte und Beamtinnen, die wegen Elternzeit oder aus sonstigen Gründen im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate Dienst im Sinn des Art. 15 LlbG geleistet haben, sind jeweils spätestens zwölf Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes zu beurteilen. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG fin-

det nur insoweit Anwendung, als es sich um Zeiten einer Beurlaubung bzw. Freistellung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages handelt.

9. Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen

9.1 Die Einschätzung während der Probezeit ist gemäß Anlage 2 zu erstellen und beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit. Für Beamte und Beamtinnen, die dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz angehören, gilt dabei die Verleihung des Eingangsamtes (§ 12 Abs. 2 FachV-Pol/VS) als Beginn der regelmäßigen Probezeit im Sinn des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG und dieser Bekanntmachung. Die Einschätzung ist ohne zahlenmäßiges Gesamtprädikat mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen. Äußerungen zur Eignung entfallen. Die Einschätzung wird durch die Probezeitbeurteilung ersetzt, sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt.

9.2 Im Rahmen der Probezeitbeurteilung sind die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz bis zum Ablauf der Probezeit wie bei einer periodischen Beurteilung nach dem „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ (Anlage 1) umfassend zu beurteilen. Einzelne Beurteilungsmerkmale, die mangels ausreichender Erprobung nicht sachgerecht bewertet werden können, bleiben mit „nicht ausreichend erprobt“ unbewertet. Die Probezeitbeurteilung ist mit 16 bis 3 Punkten oder mit der Feststellung „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen. Ein Gesamturteil von 16 bis einschließlich 3 Punkten in der Probezeitbeurteilung schließt die Feststellung ein, dass sich der Beamte oder die Beamtin bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

Die Gesamtbewertung „noch nicht geeignet“ enthält die Feststellung, dass sich der Beamte oder die Beamtin hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt hat; sie ist nur zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte oder die Beamtin während einer Verlängerung der Probezeit noch bewähren wird. Vor Ablauf der verlängerten Probezeit ist der Beamte oder die Beamtin erneut umfassend zu beurteilen.

Probezeitbeurteilungen sind rechtzeitig zum Ablauf der Probezeit zu erstellen und zur Überprüfung vorzulegen. Der Beurteilungszeitraum umfasst die gesamte Probezeit.

10. Zwischenbeurteilungen, Beurteilungsbeiträge

Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge werden grundsätzlich ebenfalls nach dem „Beurtei-

lungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ erstellt. Sie werden mit einem Gesamturteil abgeschlossen. Beurteilungsbeiträge sind ab einem Abordnungszeitraum von mehr als sechs Monaten zu erstellen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR); für kürzere Abordnungszeiträume ist die (formlose) Beteiligung der Abordnungsdienststelle sicherzustellen. Bei Umsetzungen, die mit einem Wechsel des nach Nr. 11 Zuständigen verbunden sind, gelten die Regelungen über Beurteilungsbeiträge entsprechend.

11. Zuständigkeiten bei Erstellung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung wird nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG grundsätzlich vom Leiter der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abweichend hiervon werden jedoch beurteilt (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG):

11.1 In der Bayerischen Landespolizei

11.1.1 die Beamten und Beamtinnen,

die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind – mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen, die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Leiter des Polizeipräsidiums;

11.1.2 die Beamten und Beamtinnen aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,

– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind,

– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Leiter der den Polizeipräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

11.2 In der Bayerischen Bereitschaftspolizei

11.2.1 die Beamten und Beamtinnen, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,

vom Leiter des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei;

11.2.2 in den den Bereitschaftspolizeiabteilungen nachgeordneten Dienststellen die Beamten und Beamtinnen,

die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10, jedoch nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind – mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen, die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Abteilungsführer;

11.2.3 in der Polizeihubschrauberstaffel Bayern die Beamten und Beamtinnen,

- die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,
vom Staffelführer;
- 11.2.4 im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei die Beamten und Beamtinnen,
die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,
vom Leiter des Fortbildungsinstituts;
- 11.2.5 die Beamten und Beamtinnen der Hundertschaften,
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,
vom Hundertschaftsführer;
- 11.2.6 die Beamten und Beamtinnen der Ausbildungsseminare,
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,
vom Seminarleiter;
- 11.2.7 die Beamten und Beamtinnen des Polizeiorchesters Bayern,
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,
vom Leiter des Polizeiorchesters Bayern.
- 11.3 Die abweichende Zuständigkeitsregelung gilt auch bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen, die im Einvernehmen (bei Abordnung zu anderen Dienstherren im Benehmen) mit dem Leiter der Behörde, an die sie abgeordnet sind, beurteilt werden.
- 11.4 Soweit der Leiter einer Behörde nach Art. 60 Abs. 1 Sätze 1 oder 4 LlbG zuständig ist, dienstliche Beurteilungen zu erstellen oder dabei mitzuwirken, ist außer im Vertretungsfall nur in besonderen Aus-

nahmefällen auch der allgemeine Vertreter dazu befugt.

- 11.5 Abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-Beamtr ist eine Beteiligung bzw. die Erstellung der Beurteilung zulässig, soweit der oder die Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen zwar derselben Besoldungsgruppe, aber unterschiedlichen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2 dieser Bekanntmachung angehören.

12. Zuständigkeit im Überprüfungsverfahren

Gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG findet eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 und niedriger in den Fällen, in welchen das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde ist und der Beamte oder die Beamtin keine Einwendungen erhoben hat, nicht statt.

In den Fällen, in welchen das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde ist und der Beamte oder die Beamtin Einwendungen gegen seine Beurteilung erhoben hat, wird die Überprüfung auf die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

Für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 und höher erfolgt die Überprüfung der Beurteilungen beim Staatsministerium des Innern, soweit dieses vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 Satz 3 LlbG ist.

Die bei den dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden als vorgesetzte Dienstbehörden durchzuführenden Überprüfungsverfahren bleiben von diesen Regelungen unberührt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit hierin keine besonderen Regelungen getroffen wurden, finden die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), unmittelbar Anwendung. Die Bekanntmachung vom 12. April 1999 (AllMBl S. 456), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 3), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz

Dienstliche Beurteilung

<input type="checkbox"/> Periodische Beurteilung	<input type="checkbox"/> Zwischenbeurteilung
<input type="checkbox"/> Probezeitbeurteilung (Ablauf der Probezeit am:)	<input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Beurteilungszeitraum: bis		

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Zeitraum Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden von bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2. Beurteilungsmerkmale	Punkte
2.1 Fachliche Leistung	
2.1.1 Arbeitserfolg	
2.1.1.1 Arbeitsmenge -----	()
2.1.1.2 Arbeitsgüte ----- (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Sonstiges)	()
2.1.2 Arbeitsweise	
2.1.2.1 Eigeninitiative, Selbstständigkeit ----- (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	()
2.1.2.2 Planungsvermögen ----- (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	()
2.1.2.3 Organisationsfähigkeit ----- (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)	()
2.1.2.4 Arbeitstempo -----	()
2.1.2.5 Teamverhalten ----- <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Vorgesetzten [] • Zusammenarbeit mit Kollegen [] • Konfliktbewältigung [] • Informations- und Kommunikationsverhalten [] 	()
2.1.2.6 Verhalten nach außen ----- (Umgang mit Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	()
2.1.2.7 Wirtschaftliches Verhalten/Kostenbewusstsein ----- (Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)	()
2.1.3 Führungsverhalten	
2.1.3.1 Organisation -----	()
2.1.3.2 Anleitung und Aufsicht ----- <ul style="list-style-type: none"> • Führen durch Zielsetzung und Zielvereinbarung [] • Fachliche Anleitung [] • Delegation [] • Kontrolle [] 	()
2.1.3.3 Motivation und Förderung der Mitarbeiter -----	()

2.2 Eignung und Befähigung**2.2.1 Eignung**

- 2.2.1.1 Auffassungsgabe ----- ()
- 2.2.1.2 geistige Beweglichkeit ----- ()
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- 2.2.1.3 Urteilsvermögen ----- ()
- 2.2.1.4 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ----- ()
- 2.2.1.5 Einsatzbereitschaft ----- ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- 2.2.1.6 Belastbarkeit/Gesundheitszustand: ----- ()
(physische Belastbarkeit)/(psychische Belastbarkeit)
- 2.2.1.7 Führungspotential ----- ()

2.2.2 Befähigung

- 2.2.2.1 Fachkenntnisse ----- ()
- 2.2.2.2 mündliche Ausdrucksfähigkeit ----- ()
- 2.2.2.3 schriftliche Ausdrucksfähigkeit ----- ()
- 2.2.2.4 Verhandlungsgeschick/Vernehmungsgeschick ----- ()
- 2.2.2.5 Fortbildungsstreben ----- ()
- 2.2.2.6 Sonstiges fachliches Können (z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV-Kenntnisse)

3. **Ergänzende Bemerkungen:** (ggf. auf gesondertem Beiblatt)
(Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.)

4. **Gesamturteil** _____ ()
Punktzahl in Worten Punkte

5. **Eignung**

5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt.

5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt.

5.3 Führungseignung:

5.4 Sonstige Verwendungseignung: (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

Ja Nein

7. **Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG:**

Ort, Datum

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

Beteiligte:

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:_____
Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum_____
Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum_____
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

 Einverstanden

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

 Geändert_____
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)_____
Ort, Datum

Dienststelle: _____

Ort, Datum_____
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 2

Einschätzung während der Probezeit

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Beurteilungszeitraum: bis		

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Zeitraum Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden von bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung):

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Soweit für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

Beteiligte:

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Einverstanden

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Geändert

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum

Dienststelle: _____

Ort, Datum

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Feststellungszeitraum: bis		

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Feststellungszeitraum

Zeitraum Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden von bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2. Merkmale der fachlichen Leistung	Punkte
2.1 Arbeitserfolg	
2.1.1 Arbeitsmenge -----	()
2.1.2 Arbeitsgüte ----- (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Sonstiges)	()
2.2 Arbeitsweise	
2.2.1 Eigeninitiative, Selbstständigkeit ----- (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	()
2.2.2 Planungsvermögen ----- (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	()
2.2.3 Organisationsfähigkeit ----- (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)	()
2.2.4 Arbeitstempo -----	()
2.2.5 Teamverhalten -----	()
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Vorgesetzten [] • Zusammenarbeit mit Kollegen [] • Konfliktbewältigung [] • Informations- und Kommunikationsverhalten [] 	
2.2.6 Verhalten nach außen ----- (Umgang mit Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	()
2.2.7 Wirtschaftliches Verhalten/Kostenbewusstsein ----- (Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)	()
2.3 Führungsverhalten	
2.3.1 Organisation -----	()
2.3.2 Anleitung und Aufsicht -----	()
<ul style="list-style-type: none"> • Führen durch Zielsetzung und Zielvereinbarung [] • Fachliche Anleitung [] • Delegation [] • Kontrolle [] 	
2.3.3 Motivation und Förderung der Mitarbeiter -----	()

3. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

Ja

Nein

4. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG:

Beteiligte:

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

Ort, Datum

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Einverstanden

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Geändert

(Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum

Dienststelle: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

2038.3.2-I**Richtlinien zum Vollzug
des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS****Bekanntmachung des Präsidiums
der Bayerischen Bereitschaftspolizei****vom 28. März 2011 Az.: PA-7022-0003**

Aufgrund des § 37 Abs. 5 der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, BayRS 2030-2-2-I) erlässt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Richtlinien:

Diese Richtlinien regeln die Anrechnung von Teilergebnissen aus Prüfungen, welche sowohl für Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (Einstellungsprüfung) als auch für Regelbewerberinnen und Regelbewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS) in gleicher Form und Wertung durchgeführt werden.

1. Ergebnisanrechnung bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

- 1.1 Sofern die Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene am 1. September des dem besonderen Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2, zweite Alternative LlbG, § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vorhergehenden Jahres oder später abgelegt und bestanden wurde, werden diese Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Sportprüfung übernommen; diese Prüfungsteile gelten im Rahmen dieser Prüfung als abgelegt. Ein Wahlrecht besteht nicht.
- 1.2 Sofern keine Anrechnung nach Nr. 1.1 erfolgt, sind die betreffenden Prüfungsteile im Rahmen der Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS erneut abzulegen.
- 1.3 In Abweichung zu § 16 Abs. 3 Satz 1 FachV-Pol/VS gelten folgende Bestimmungen: Sofern die Regelbewerberin oder der Regelbewerber am nächstmöglichen Ausleseverfahren des Landespersonalausschusses erneut teilnimmt, können die im Rahmen des unmittelbar vorhergehenden Termins erzielten Prüfungsergebnisse des besonderen Auswahlverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS nach Wahl des Prüflings angerechnet oder erneut abgelegt werden. Im Fall einer späteren erneuten Teilnahme am Ausleseverfahren des Landespersonalausschusses ist das besondere Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS erneut vollständig zu durchlaufen.

2. Ergebnisanrechnung bei Bewerberinnen und Bewerbern in der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

- 2.1 Die erzielten Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Sportprüfung gemäß § 37 Abs. 1 FachV-Pol/VS werden, sofern diese bestanden wurden, im Rahmen der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene übernommen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene noch vor dem 1. September des Kalenderjahres ablegt, in welches die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS fällt; diese Prüfungsteile gelten im Rahmen dieser Prüfung als abgelegt. Ein Wahlrecht besteht nicht.
- 2.2 Sofern keine Anrechnung nach Nr. 2.1 erfolgt, sind die betreffenden Prüfungsteile im Rahmen der Einstellungsprüfung erneut abzulegen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfgang Sommer
Polizeipräsident

2330-I**Änderung der Richtlinien
für das Bayerische Modernisierungsprogramm****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 23. März 2011 Az.: IIC1-4753-001/11**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136) wird wie folgt geändert:

I.

1. In Nr. 1.1 Satz 2 wird die Angabe „0,75 v. H.“ durch die Angabe „bis zu 1,25 v. H.“ ersetzt.
2. In Nr. 8.2 Satz 3 werden nach dem Wort „EG-Vertrag“ die Worte „(seit 1. Dezember 2009: Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I**Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING),
Fortschreibung Dezember 2009****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-012/91**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2008 vom 3. Dezember 2008 wurden die RiZ-ING, Stand August 2008, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand August 2008 sind mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Januar 2009 (Az.: IID8-43420-012/91) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

3. Anwendung

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/23-1249322) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 15/2010 sind zu beachten.

4. Außerkrafttreten

Das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Januar 2009 ist nicht mehr anzuwenden.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 15/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 15/2010 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, können einschließlich dem „Inhaltsverzeichnis Richtzeichnungen für Ingenieurbauten, Stand Dezember 2009“, den „Hinweisen zu den geänderten Richtzeichnungen des Ausgabeblocks Dezember 2009“ und den „Hinweisen zu den RiZ-ING, Stand 23. Juli 2010“ von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter www.bast.de (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf).

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor**913-I****Technische Lieferbedingungen
und Technische Prüfvorschriften
für Ingenieurbauten (TL/TP-ING),
Fortschreibung April 2010****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-001/11**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet.

Die TL/TP-ING, Ausgabe Dezember 2007, ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Juli 2008 (AllMBl S. 518) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

3. Anwendung

Die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/11-1249311) bekannt gegeben.

Die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2010 sind zu beachten.

Die in der Anlage des ARS Nr. 13/2010 (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010) nicht mehr enthaltenen TL und TP sind nicht mehr anzuwenden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Juli 2008 (AllMBl S. 518) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 13/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 13/2010 und die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des BMVBS können die TL/TP-ING und das ARS Nr. 13/2010 einschließlich der Anlage (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010) zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vorab von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter www.bast.de (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerkssaustattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Fortschreibung April 2010

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe April 2010, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. August 2009 (AllMBl S. 306) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)¹⁾ vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/11-1249292) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 12/2010 sind zu beachten.

¹⁾ nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. August 2009 (AllMBl S. 306) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 12/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 12/2010 und die ZTV-ING werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des BMVBS können die ZTV-ING und das ARS Nr. 12/2010 einschließlich der Anlage 1 (Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe April 2010), der Anlage 2 (Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. April 2010) und der Anlage 3 (Hinweise zu den ZTV-ING) zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vorab von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter www.bast.de (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerkssaustattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2030.2.2-UG

Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 7. März 2011 Az.: Z1-A0406-2010/3-1

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 BayBG, Art. 3 Abs. 2 LlbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen

- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung
- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
 - 3.1 Mindestpunktwerte
 - 3.2 Funktion
 4. Beförderungseignung
 - 4.1 Bewährungszeit
 - 4.1.1 Allgemeine Bewährungszeiten
 - 4.1.2 Für Flussmeister und Flussmeisterinnen
 - 4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
 5. Beförderungsauswahl
 6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
 - 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
 - 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene
 7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums
 8. Härtefälle
 9. Beteiligungen
 10. Übergangsregelung
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalaussschusses (ARLPA) bleiben unberührt.

2. Grundlagen

- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung

Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamStG). Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Beförderungsrichtlinien. Es gilt der Vorrang des Leistungsstärkeren.

Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl. Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen ist sicherzustellen (siehe Abschnitt I Nr. 2, Abschnitt VI Nrn. 5–7, Abschnitt VIII Nr. 3 und Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien). Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamte und Beamtinnen, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungseignung (Nr. 4) vorliegen.

3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamts nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

3.1 Mindestpunktwerte

grundsätzlich

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	13	9	11	12	13

für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

3.2 Funktion

a) Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage

- herausgehobene Funktion

b) Amt der BesGr A 10 für Flussmeister und Flussmeisterinnen

- Leitung einer Flussmeisterei oder eines Gewässeraufsichtsbezirks gemäß FN 3 zu BesGr A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz

c) Amt der BesGr A 13 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

- Leitung der Verwaltung

d) Amt der BesGr A 13 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

- Stellvertretende Leitung eines Sachgebiets

e) Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage

- herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

f) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern

- herausgehobene Funktion¹⁾

g) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen in der Gesundheits- oder Veterinärverwaltung

- Leitung der Gesundheits- oder Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in BesGr A 16)
- Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes (soweit nicht in BesGr A 16)
- Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 16)
- sonstige herausgehobene Funktion

h) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

- Leitung eines Sachgebiets oder eines Sachbereichs
- Stellvertretende Leitung einer Stabsstelle oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten

i) Amt der BesGr A 16

- Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
- Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 15)
- Leitung eines Wasserwirtschaftsamts
- Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
- Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes am Sitz eines Oberlandesgerichts
- Leitung einer großen Gesundheits- oder Veterinärverwaltung eines Landratsamts

j) Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage

- Leitung des Wasserwirtschaftsamts München
- Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

4. Beförderungsreife

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) zurückgelegt ist.

4.1 Bewährungszeit

Bewährungszeit ist bei der Erstbeförderung die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bzw. seit der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15, 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG), bei weiteren Beförderungen die ab Wirksamkeit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit. Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich.

Zeiträume, für die eine Beurteilung bzw. Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

Die längste Bewährungszeit ist mit dem Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 verbunden (Beginn der Bewährungszeitskala). Mit steigendem Punktwert verkürzt sich die Bewährungszeit (leistungsorientierte zeitliche Spreizung). Es gelten folgende Bewährungszeiten:

¹⁾ Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters stellt keine herausragende Funktion im Sinn dieser Richtlinie dar.

4.1.1 Allgemeine Bewährungszeiten

Beförderung nach BesGr A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

Beförderung nach BesGr A 5

grundsätzlich

Punkte	6–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2 ½	2

Eingangsamts BesGr A 4

Punkte	6–8	9–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

Beförderung nach BesGr A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

Beförderung nach BesGr A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 8

grundsätzlich

Punkte	8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

Eingangsamts BesGr A 7

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 9

Punkte	8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

Beförderung nach BesGr A 9 mit Amtszulage

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3	2

Beförderung nach BesGr A 10

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 11

grundsätzlich

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

Eingangsamts BesGr A 10

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 12

Punkte	10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

Beförderung nach BesGr A 13

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

Beförderung nach BesGr A 13 mit Amtszulage

ab mindestens 13 Punkte drei Jahre

Beförderung nach BesGr A 14

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2 ½	2	1

Beförderung nach BesGr A 15

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

Beförderung nach BesGr A 16

ab mindestens 12 Punkte gemäß Nr. 3.1 drei Jahre

Beförderung nach BesGr A 16 mit Amtszulage

ab mindestens 13 Punkte drei Jahre

4.1.2 Für Flussmeister und Flussmeisterinnen

Beförderung nach BesGr A 9

Punkte	7	8	9	10–11	ab 12
Jahre	5	4 ½	4	3 ½	3

Beförderung nach BesGr A 10

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	6	5	4	3

4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 7, A 10 bzw. A 14 nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 LlbG) oder der Modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) gilt neben dem entsprechenden Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG) als Bewährungszeit.

Modular qualifizierten Beamten und Beamtinnen sowie Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LlbG, § 51 LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung soll spätestens mit Abschluss der Modularen Qualifizierung bzw. mit Abschluss des Aufstiegsverfahrens ein neuer Aufgabenbereich übertragen werden. Nach Abschluss der Modularen Qualifizierung bzw. des Aufstiegsverfahrens kann die Beförderung in das erste Beförderungsamts der nächsten Qualifikationsebene nur aufgrund einer neuen Beurteilung erfolgen, deren Gesamturteil die Basis für folgende Bewährungszeiten darstellt:

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4 ½	4	3

5. Beförderungsauswahl

Stehen mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat der Beamte oder die Beamtin mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt – bzw. in der Anlassbeurteilung. Bei gleichem Punktwert sind für eine Konkurrentenentscheidung in nachstehender Reihenfolge als weitere Auswahlkriterien anzuwenden

- a) das Ergebnis der der aktuellen Beurteilung vorhergehenden periodischen Beurteilung – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- b) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der nach Buchst. a vorhergeht – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- c) bei Beförderung in das jeweils erste Beförderungsamtsamt das Ergebnis der Qualifikationsprüfung,
- d) der Zeitpunkt der letzten Beförderung,
- e) der allgemeine Dienstzeitbeginn gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG/Zeitpunkt der Anstellung gem. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG oder der Zeitpunkt des fiktiven Diensteintritts (Art. 31 BayBesG) (Vorrang hat der frühere Zeitpunkt),
- f) bei Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt in den Fachlaufbahnen Naturwissenschaft und Technik sowie Gesundheit die Dauer einer hauptberuflichen, den Anforderungen der Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis, soweit nicht bereits für den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn, die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns oder den Zeitpunkt des fiktiven Diensteintritts (Art. 31 BayBesG) berücksichtigt,
- g) eine Schwerbehinderung,
- h) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer und umgekehrt,
- i) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Merkmale keine Differenzierung möglich ist.

6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG gilt für die einzelnen Qualifikationsebenen:

6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen Leistungen“ um zwölf Monate gekürzt.

6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen und fachtheoretischen Leistungen“ gekürzt um

- sechs Monate bei Gesamtnote „gut“ oder besser in der Prüfung,
- drei Monate bei Gesamtnote „befriedigend“ in der Prüfung sowie einer Platzziffer, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer liegt.

Die Probezeit kann für Beamte und Beamtinnen, die sich am 31. Dezember 2010 bereits in der Probezeit befunden haben und deren Probezeit sich gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG nach der LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bemisst, gemäß Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4 der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit gekürzt werden.

7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums

Die Richtlinien gelten nicht für Beförderungen

- a) in ein Amt der BesGr A 16,
- b) von Beamten und Beamtinnen, denen die Leitung eines Referats übertragen ist,
- c) von Beamten und Beamtinnen, die im Stabsbereich tätig sind.

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Einstellung; Nr. 4.2 und Nr. 7 Satz 1 bleiben unberührt.

8. Härtefälle

Wenn bei Anwendung dieser Richtlinien eine Beförderung ausgeschlossen ist und dies eine unbillige Härte darstellt, können im Rahmen der jeweiligen Ernennungsbefugnis für

- a) das Ministerium die administrative Hausspitze,
- b) die Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden die Regierungsvizepräsidenten bzw. Regierungsvizepräsidentinnen im gegenseitigen Einvernehmen,
- c) die Landesämter, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und die Nationalparkverwaltungen die jeweilige Behördenleitung

eine Ausnahme bewilligen.

Vor der Beförderung ist der Beamte bzw. die Beamtin, der bzw. die ohne diese Ausnahme befördert worden wäre, zeitgleich mit der Personalvertretung unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

9. Beteiligungen

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX, Abschnitt XIV Nr. 3.3 Fürsorge Richtlinien,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 17 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

10. Übergangsregelung

Bis 31. Dezember 2010 gemäß den Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung erorbene Zusatzpunkte zum Ausgleich bei Stellenmangel gelten bis zum Ablauf des 30. September 2011.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 4. März 2010 (AllMBl S. 64) außer Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7803.1-L

Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7162-1/1

Die im Verband Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern e. V. (Verband) zusammengeschlossenen Bildungseinrichtungen (BLR) leisten einen wesentlichen Beitrag zur außerschulischen allgemeinen, beruflichen und personalen Weiterbildung im ländlichen Raum. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L).

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Bildungsarbeit der BLR im ländlichen Raum. Sie ermög-

licht die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines umfassenden, breitgefächerten und finanziell tragbaren Bildungsangebots zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Förderzwecks anfallenden Aufwendungen der BLR (Personal- und Sachkosten), mit Ausnahme von Investitionen.

2.1 Zur Förderung anrechenbare Maßnahmen

Anrechenbar sind eigene Veranstaltungen/Seminare der BLR

- zur Persönlichkeitsbildung (z. B. Grundkurs zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen aus dem ländlichen Raum, Mitarbeiterführung, Kommunikationstraining, Berufspädagogik),
- zu ethischen Fragen (z. B. Gentechnologie, fairer Welthandel, Umwelt, Bildungstage für Landwirte und Landwirtinnen),
- zu Themen des ländlichen Raums einschließlich kultureller Themen (z. B. Dorferneuerung, Strukturwandel, Pflege des Brauchtums),
- zu agrarwirtschaftlichen Fachthemen (z. B. Unternehmensführung, Hofübergabe, Direktvermarktung, Studientage zu aktuellen Fachthemen).

2.2 Zur Förderung nicht anrechenbare Maßnahmen

Nicht anrechenbar sind

- geschlossene Sitzungen und Veranstaltungen von Kirchen, Verbänden, Vereinen etc.,
- Ausflugsfahrten, der Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
- Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter,
- Veranstaltungen, die überwiegend der religiösen Erbauung und Religionsausübung dienen,
- Gastveranstaltungen, die räumlich im BLR stattfinden, aber von anderen Trägern abgewickelt werden,
- Maßnahmen mit überwiegendem Freizeit-, Hobby- oder Erholungscharakter.

2.3 Anrechenbare Seminartage

Die dem Zuwendungszweck entsprechenden Bildungsmaßnahmen müssen, entsprechend ihrer Zielsetzung, grundsätzlich jedermann offen stehen und öffentlich angekündigt werden. Anrechenbar sind nur durchgeführte Bildungsmaßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Verband zusammengeschlossenen BLR. Der Verband ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien weiter. Der Verband ist auch Clearingstelle für die BLR.

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Bemessungsgrundlage für die Verteilung an die einzelnen Bildungseinrichtungen sind

- die Anzahl der hauptamtlich besetzten pädagogischen Stellen, einschließlich der Hausleitung,
- die Anzahl der durchgeführten eigenen Veranstaltungen.

4.2.1 Die Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und für die Leitung der BLR werden pauschal mit 35 % der Gesamtmittel gefördert. Für die Bemessung der Pauschalen sind die tatsächlich besetzten Stellen zum Stichtag 1. Januar des Bewilligungsjahres maßgebend.

Ermittlung der Pauschale:

1,0 bis 1,9 Stellen	werden 1-fach
2,0 bis 2,9 Stellen	werden 2-fach
3,0 und mehr Stellen	werden 3-fach gewertet.

4.2.2 Die Bildungsarbeit der BLR wird mit 65 % der Gesamtmittel pauschal gefördert. Zur Bildung der Pauschale werden Dauer und Art (Seminar oder Grundkurs) der Veranstaltungen herangezogen.

Ermittlung der Pauschale:

1-tägige Veranstaltungen	werden 1-fach
2- bis 4-tägige Veranstaltungen	werden 1,5-fach
5- und mehrtägige Veranstaltungen	werden 2-fach
Grundkurse	werden 3-fach

je Seminartag gewertet. Ein Seminartag gilt als anrechenbar, wenn mindestens vier Stunden à 45 Min. Bildungsarbeit im Sinn dieser Richtlinien geleistet wurde. Pausen sind nicht anrechenbar.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die mit dem Abendessen beginnen und nach dem Mittagessen enden, werden der erste und letzte Tag (Randtage) zusammen als ein Veranstaltungstag gewertet.

Einzelveranstaltungen am Abend sind nicht anrechenbar.

Grundlage für die Verteilung der Fördermittel an die BLR sind die anrechenbaren Einheiten des Vorjahres.

Die gewährte Förderung darf insgesamt 50 % der Personal- und Sachkosten nicht überschreiten.

5. Weiterleitung der Zuwendung

Der Verband als Erstempfänger leitet die anteilig errechneten Zuwendungsmittel an seine Mitglieder durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage 3) weiter.

In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Geltung der ANBest-I. Das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

6. Verfahren

Die Fördermittel sind vom Verband unmittelbar bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen (Anlage 1 und Anlage 2). Der Verband (Erstempfänger) erhält die Fördermittel mittels Bescheid der Landesanstalt.

7. Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-I ist ein Nachweis über den jeweiligen Kassenendbestand beizufügen. Die Verwendungsnachweise der BLR als Zuwendungsletztempfänger sind über den Verband der Landesanstalt bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Der Verband hat den Nachweis zu führen, dass er die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet hat.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2014.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Antragsteller (Bezeichnung)		Datum	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	ja
PLZ, Ort			nein
Kontonummer		Bankleitzahl	
Telefon/Telefax	Kreditinstitut		

Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Institutionelle Förderung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG

Anlage

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr _____
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses von

	€
--	---

1. Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr

1.1 Ausgaben insgesamt

	€
--	---

1.2 Einnahmen

1.2.1 Zuwendung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

	€
--	---

1.2.2 Zuwendung von* _____

	€
--	---

1.2.3 Zuwendung von* _____

	€
--	---

1.2.4 Mitgliedsbeiträge

	€
--	---

1.2.5 Sonstige Einnahmen _____

	€
--	---

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers

	€
--	---

Einnahmen insgesamt

	€
--	---

* Bitte Zuwendungen der staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.

2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers

3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers

4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

5. Prüfstelle der Jahresrechnung

6. Sonstige Angaben

7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt bin/sind.

8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

9. Erklärung zum Subventionsgesetz

Ich/Wir haben davon Kenntnis, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Anhang eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Antragsteller (Bezeichnung)		
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon/Telefax	Kreditinstitut	

An den
Sprecher des Verbandes
Bildungszentren Ländlicher Raum Bayern e. V.

Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Institutionelle Förderung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr _____
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses von €

1. Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr

1.1 Ausgaben insgesamt €

1.2 Einnahmen €

1.2.1 Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten €

1.2.2 Zuwendung von* _____

_____ €

1.2.3 Zuwendung von* _____

_____ €

1.2.4 Mitgliedsbeiträge €

1.2.5 Sonstige Einnahmen _____ €

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers €

Einnahmen insgesamt €

* Bitte Zuwendungen anderer staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.

2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers

3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers

4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

5. Prüfstelle der Jahresrechnung

6. Sonstige Angaben

7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt bin/sind.

8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

9. Erklärung zum Subventionsgesetz

Wir haben davon Kenntnis, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Anhang eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Vereinbarung
über die institutionelle Förderung
der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern e. V.
nach Art. 8 Abs. 3 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft
und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG)

zwischen

Landesverband

und

Zuschussempfänger

über

die institutionelle Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum mit Sitz und Tätigkeit in Bayern nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Bildungsarbeit der Bildungszentren im ländlichen Raum. Die Förderung soll ein umfassendes, breit gefächertes und finanziell tragbares Bildungsangebot ermöglichen.
2. Das Bildungszentrum erhält einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten i. H. v. höchstens

	€
--	---

als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr _____ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sobald die unterschriebene Vereinbarung beim Verband eingegangen ist und die Mittel abgerufen werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

- 2 -

4. Gegenüber dem Landesverband ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Nr. 7.3 ANBest-I gilt mit der Maßgabe, dass der zahlenmäßige Nachweis bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsletztempfängers stets aus dem Jahresabschluss sowie einem Nachweis über den Kassenendbestand besteht. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres über den Verband ländlicher Heimvolkshochschulen Bayerns e. V. der Landesanstalt für Landwirtschaft vorzulegen.

Im Übrigen sind die Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I Bestandteil dieses Vertrages.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5. Der Landesverband ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Der Landesverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift des Landesverbandes

787-L**Richtlinien zur Förderung des Weintourismus
und der Weinvermarktung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. März 2011 Az.: L 3-7387-690**Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Zuwendung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Rechtsvorschriften

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrar-WiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) und
- Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raumes der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am Bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Aufwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus, die Weinvermarktung und die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,

- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros, o. Ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden können Investitionen in Touristinformativbüros.

3.2 Vermarktungskonzepte für Wein

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie der Relaunch von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

3.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartografie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden, Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind.

Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristischen Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

- 6.1 Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Beihilfen im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EGV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EG) Nr. 1998/2006 als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Der Höchstbetrag beträgt 200.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.
- 6.2 Nichtproduktive Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.
- 6.3 Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.

Der Höchstbetrag beträgt 100.000 € (Nrn. 6.2 und 6.3) und kann während des Zeitraums von drei Jahren nur einmal mit max. drei Anträgen ausgeschöpft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

7.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

7.3 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

7.4 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 der BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.

7.5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO.

Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K, Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz).

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

8. Verfahren

Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Beratung und Strukturentwicklung, einzureichen. Diese bewilligt die Zuwendung.

9. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung
technischer Hilfe im Agrarsektor;
Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen
der Verbundberatung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 1. April 2011 Az.: A2-7171-1550

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) sowie von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹⁾ der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken sowie die Prozess- und Produktqualität optimieren.

Sie soll insbesondere die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Landwirtschaft durch anerkannte nichtstaatliche Anbieter unterstützen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 zu berücksichtigen. Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe an die neuen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Biodiversität, Gewässerschutz) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung erbracht werden. Die Anerkennung der Beratungsanbieter erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten (Staatsministerium) oder die von diesem beauftragte Stelle.

Gefördert werden können:

- 2.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in Form von Beratungsmodulen in den Bereichen
 - 2.1.1 Produktionstechnik
 - 2.1.2 Betriebszweigungsauswertung
 - 2.1.3 Arbeitswirtschaft

Die Beratungsmodule und deren Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt.
- 2.2 Sonstige Beratungsleistungen (Wissens- und Informationstransfer) in Form von
 - 2.2.1 Erstellung und Verbreitung von Beratungsunterlagen (Informationsmaterial, produktionsbezogene Fachschriften, Versuchsergebnisse, etc.),
 - 2.2.2 Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.,
 - 2.2.3 Bereitstellung einer bayernweiten, auch regional-spezifische Themen abdeckenden Telefonberatung im Pflanzenbau (Fach-Hotline),
 - 2.2.4 Durchführung von Fachreferaten, Fachführungen und Seminaren.

3. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinn der VO (EG) Nr. 1857/2006, unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte eine eigene Fördermöglichkeit.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie verpflichten sich, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden. Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

¹⁾ Diese Beihilferegelung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3. Die Richtlinie ist von der Europäischen Kommission unter der Identifikationsnummer SA 32559 (2011 XA) registriert.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen. Zu diesem Zweck schließt er mit dem Staatsministerium einen Verbundberatungsvertrag, in dem die zu erbringenden Leistungen festgeschrieben sind.
- die Einhaltung der Vorgaben aus dem Verbundberatungsvertrag gegenüber dem Begünstigten sicherstellen.
- die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 2.1 in einer nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu erstellenden Datenbank erfassen. Der Datensatz muss mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
 - Datum der Unterzeichnung des Beratungsvertrags durch den Begünstigten
 - Betriebsnummer
 - Art der bezuschussten Leistungen
 - Zuschussbetrag
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben.
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen.
- bei Beratungsleistungen auf die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern im Beratungsvertrag hinweisen.
- die Beratungsleistungen in Höhe der gewährten Zuwendungen verbilligt abgeben.

5.2 Zusätzliche Verpflichtung bei Betriebszweigauswertungen

Betriebszweigauswertungen sind nur förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eine nach dem vorgegebenen Standard gefertigte, plausibilisierte und auswertbare Betriebszweigauswertung fristgerecht vorlegt.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen. Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

6.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 2.1

Bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege

der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bis max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

Die Beratungsinhalte werden in Modulen definiert. Pro Beratungsstunde werden Kosten bis max. 70 € als förderfähig anerkannt. Der förderfähige Stundensatz wird vom Staatsministerium festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsmodul im Kalenderjahr 1.000 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht überschreiten; im Gartenbau liegt der Höchstbetrag bei 1.800 €.

Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag für Betriebszweigauswertungen 260 €. Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

6.2 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 2.2

Bei den sonstigen Beratungsleistungen erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung (Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3) sowie als Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.4).

Der Fördersatz beträgt für Maßnahmen gemäß

- Nr. 2.2.1 max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.2 max. 35 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.3 max. 80 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.4 max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach

- Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 bis zu 60 €/Stunde für Personalkosten sowie Portokosten nach Einzelnachweis.
- Nr. 2.2.3 bis zu 60 €/Stunde für Personalkosten.
- Nr. 2.2.4
 - bei Veranstaltungen bis 3,5 Stunden Dauer pauschal 300 € zuwendungsfähige Kosten,
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 3,5 Stunden Dauer pauschal 600 € zuwendungsfähige Kosten.

In den Pauschalen sind alle Aufwendungen einschließlich Vor-, Nachbereitung und Reisekosten abgegolten.

7. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte muss sich verpflichten, die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium,

den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

8. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

8.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt jeweils im Zeitraum vom 1. bis 15. November für das Folgejahr einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Modul), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 ist dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach einzelnen Leistungen beizufügen. Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 2.2.4 ist die Anzahl der Veranstaltungen getrennt nach Zeitdauer anzugeben.

8.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis einschließlich Zeitaufzeichnungen für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis und den Zeitaufzeichnungen ist der Umfang getrennt für die jeweiligen Leistungen darzustellen. Von der Pflicht der Zeitaufzeichnungen ist das Beratungsmodul Betriebszweigauswertung ausgenommen.

8.4 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8.5 Prüfungsrecht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie deren nachgeordneten Behörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9. Weiterleitung der Zuwendung

9.1 Bei Abschluss eines Beratungsvertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Begünstigtem sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu beachten. Im Beratungsvertrag ist sicherzustellen, dass der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Nr. 7 und die Mindestinhalte gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums einhält.

9.2 Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbundberatungsvertrags, des Förderbescheids und der ANBest-P eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung ist ein Weiterleitungsvertrag mit Mindestinhalten gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums abzuschließen.

Der anerkannte Beratungsanbieter hat sicherzustellen, dass vom Beratungsvertrag mit dem Begünstigten ganz oder teilweise zurückgetreten werden kann, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss des Beratungsvertrags nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrags durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises als nicht förderfähig eingestuft wird.

Der Zuwendungsempfänger hat für den Fall eines Rücktritts vom Beratungsvertrag sicherzustellen, dass bei einer evtl. bereits verrechneten Zuwendung, dieser Förderbetrag von dem Begünstigten nebst Zinsen zurückbezahlt wird.

10. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. März 2011 Az.: IB4-1512.5-9

An die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsverzeichnis

1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2010 bis 2014
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
- 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
3. Haushaltmuster – Stellenplan
4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung
5. Vergaberecht
- 5.1 Kommunale Grundstücksgeschäfte
- 5.2 Auftragsvergabe bei Unterschreiten der Schwellenwerte
6. EU-rechtliche Fragen
- 6.1 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen
- 6.2 Neue Muster für De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung
- 6.3 De-minimis Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor
- 6.4 Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand
- 6.5 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
7. Rechtsaufsichtsbehörden
8. Aufhebung von Bekanntmachungen
- 1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2010 bis 2014**
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Finanzplanungsrat hatte in seiner 111. Sitzung am 10. Dezember 2009 die Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion er-

örtert und u. a. einvernehmlich festgestellt, dass sich die öffentlichen Haushalte infolge der dramatischen Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in einer äußerst angespannten Situation befinden und die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte für eine nachhaltige Finanzpolitik und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit unabdingbar ist.

Die Deutsche Bundesbank geht in ihrem Monatsbericht vom Oktober 2010 (S. 9 f.) davon aus, dass 2011 die perspektivisch wieder ansteigenden Gesamteinnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen der Länder durch die voraussichtlich anhaltenden Zuwächse insbesondere bei den Sozialleistungen, dem laufenden Sachaufwand und den Personalausgaben aus heutiger Sicht zumindest nahezu aufgewogen werden.

Auch die bayerischen Kommunen mussten deutliche Rückgänge ihrer Steuereinnahmen verkraften. Dies zwingt zu erheblichen Sparanstrengungen. Zudem betreffen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergeben, auch den Freistaat und seine Kommunen, verbunden mit einer möglichen finanziellen Inanspruchnahme im Falle von Verstößen. Daher muss der Freistaat dafür Sorge tragen, dass auch seine Kommunen in der Summe keine Überschreitungen der Verschuldungsgrenzen verursachen. Eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik ist daher weiterhin dringend geboten. Wir verweisen im Übrigen auf die Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87). Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es jedoch weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen **ausgeglichenen Haushalt** zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. **Sanierungskonzepte** (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) **sind nur dann ausnahmsweise kurzfristig auszusetzen**, wenn für **unabweisbare** Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf aber den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Die Steuerschätzung vom Mai 2010 hatte nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben (die Hinweise geben den damaligen Rechtsstand wieder):

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung Mai 2010				
	2010	2011	2012	2013	2014
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,7 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,9 %
Gewerbesteuer brutto	-3,8 %	7,6 %	7,4 %	7,5 %	6,3 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-6,8 %	-1,5 %	7,6 %	6,3 %	5,0 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,6 %	1,3 %	2,7 %	2,0 %	2,5 %
Hinweise: Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2010 geschätzt. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.					

Aufgrund der Steuerschätzungen vom November 2010 teilen wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Übersicht mit:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2010	
	2011	2012
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	2,0 %	2,1 %
Gewerbesteuer brutto	9,8 %	8,1 %

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)

14,5 Prozentpunkte

Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):

Basis-Umlage Land

20,5 Prozentpunkte

erhöhte Umlage

29,0 Prozentpunkte

49,5 Prozentpunkte

Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)

6,0 Prozentpunkte

Vervielfältiger insgesamt

55,5 Prozentpunkte

70,0 Prozentpunkte

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2010	
	2011	2012
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-0,2 %	7,6 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	2,0 %	2,5 %
Hinweise: Die Orientierungsdaten für 2011 und 2012 basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2010, die zwangsläufig mit Unsicherheitsfaktoren behaftet sind. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.		

Unabhängig davon sind die Orientierungsdaten stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG beträgt im Jahr 2011 sechs Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2011 setzt sich somit wie folgt zusammen:

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2011 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 21. Dezember 2010 Kabinettsbeschluss	NHH 2010	Entwurf 2011	Veränderung Entwurf 2011 gegen 2010	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (2010: 12 %; 2011: 12,2 %)	(2.947,427 6)	(2.976,785 3)	(29,357 7)	(1,0 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(-157,342 0)	(-157,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-104,100 0)	(-59,100 0)	(45,000 0)	(-43,2 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale	(-173,300 0)	(-173,300 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.512,685 6	2.587,043 3	74,357 7	3,0 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.506,945 6)	(2.581,193 3)	(74,247 7)	(3,0 %)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(2,940 0)	(3,050 0)	(0,110 0)	(3,7 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)	(790,261 5)	(790,474 3)	(0,212 8)	(0,0 %)
abzgl. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-236,000 0)	(-256,000 0)	(-20,000 0)	(8,5 %)
verbleiben	(554,261 5)	(534,474 3)	(-19,787 2)	(-3,6 %)
abzgl. kommunale Umgehungsstraßen	(-17,900 0)	(-17,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben	(536,361 5)	(516,574 3)	(-19,787 2)	(-3,7 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	141,250 0	121,250 0	-20,000 0	-14,2 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,700 0	67,700 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	246,111 5	246,324 3	0,212 8	0,1 %
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	324,095 3	384,381 0	60,285 7	18,6 %
IV. Zuweisung „Familienleistungsausgleich“	492,390 4	454,574 4	-37,816 0	-7,7 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	421,600 0	421,600 0	0,000 0	0,0 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	198,000 0	190,000 0	-8,000 0	-4,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	47,100 0	56,000 0	8,900 0	18,9 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,120 5	0,130 0	0,009 5	7,9 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	56,800 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,330 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	450,000 0	-50,000 0	-10,0 %
8. Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	9,000 0	0,000 0	-9,000 0	-100,0 %
9. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	250,600 0	250,600 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(93,258 0)	(93,258 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(157,342 0)	(157,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
10. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	15,000 0	15,000 0	0,000 0	0,0 %
11. Investitionspauschale	173,300 0	173,300 0	0,000 0	0,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(173,300 0)	(173,300 0)	0,000 0	(0,0 %)
12. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
13. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	277,000 0	289,000 0	12,000 0	4,3 %
14. Allgemeine Bedarfszuweisungen	15,600 0	19,600 0	4,000 0	25,6 %
15. Konsolidierungshilfe	10,000 0	6,000 0	-4,000 0	-40,0 %
16. Zuweisung an die Bezirke	583,581 7	583,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(243,481 7)	(268,481 7)	(25,000 0)	(10,3 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(104,100 0)	(59,100 0)	(-45,000 0)	(-43,2 %)
c) Umschichtung aus Kfz-Steuerverbund	(236,000 0)	(256,000 0)	(20,000 0)	(8,5 %)
17. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
18. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	2,595 0	2,960 0	0,365 0	14,1 %
19. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	245,000 0	276,135 0	31,135 0	12,7 %
davon a) Straßen (OBB)	(125,000 0)	(129,000 0)	(4,000 0)	3,2 %
b) ÖPNV (StMWIVT)	(120,000 0)	(147,135 0)	(27,135 0)	22,6 %
20. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	94,300 0	93,000 0	-1,300 0	-1,4 %
21. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	20,000 0	20,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus Kfz-Steuerverbund	(17,900 0)	(17,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	6.808,110 0	6.869,259 7	61,149 7	0,9 %
Kommunalanteil am KHG	-251,154 5	-219,521 2	31,633 3	-12,6 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-245,000 0	-276,135 0	-31,135 0	12,7 %
Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	-9,000 0	0,000 0	9,000 0	-100,0 %
D. Reine Landesleistungen	6.302,955 5	6.373,603 5	70,648 0	1,1 %

Der durch die Entwicklung des allgemeinen Steuerverbundes vorgezeichnete Rückgang der **Schlüsselzuweisungen** wird durch die Anhebung der Kommunalquote am allgemeinen Steuerverbund um 0,2 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent sowie durch Umschichtungen aus den Bereichen Krankenhaus und Abwasser um insgesamt rund 95 Millionen Euro mehr als aufgefangen. Dadurch ergibt sich neben einer dauerhaften strukturellen Verbesserung eine Steigerung der Schlüsselzuweisungen in 2011 um 74 Millionen Euro (drei Prozent). Dies dient insbesondere der Stärkung der Verwaltungshaushalte finanzschwacher Kommunen.

Die Investitionen in **Bildung (Schulhausbau)** bleiben mit insgesamt rund 500 Millionen Euro für die Jahre 2011 und 2012 konstant und auf hohem Niveau stabil.

Die **Verkehrsinvestitionen** steigen an. Die Mittel für Straßenbau und -unterhalt in Höhe von 296 Millionen Euro sowie die ÖPNV-Investitionsförderung (68 Millionen Euro) bleiben konstant, die Mittel nach dem Entflechtungsgesetz für Straßenbau- und ÖPNV-Investitionen erhöhen sich um 31 Millionen Euro auf 276 Millionen Euro.

Die Investitionen bei **Krankenhäusern und Abwasserentsorgung** werden durch moderate Absenkung der Ansätze zeitlich gestreckt (Krankenhaus: 50 Millionen Euro auf 450 Millionen Euro; Abwasser: 20 Millionen Euro auf 121 Millionen Euro). Diese Kürzungen sind für den Staat keine Einsparungen, sondern kommen in voller Höhe den Kommunen zugute (teils durch Umschichtung zu den Schlüsselzuweisungen, teils durch Entlastung bei der Krankenumlage).

Die **Zuweisungen an die Bezirke** werden unverändert auf dem hohen Niveau von 583,6 Millionen Euro fortgeführt. Spürbare Entlastung erfahren die Bezirke ferner (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs) durch hohe Rückforderungsansprüche gegenüber den BAföG-Stellen aufgrund einer neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Internatsunterbringung behinderter Schüler. Die dadurch entstehenden Mehrlasten beim BAföG tragen Bund und Land.

Die **Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung** steigen um zwölf Millionen Euro auf 289 Millionen Euro. Damit wird auch bei wachsender Belastung der Kommunen für die Schülerbeförderung eine durchschnittliche Erstattungsquote von 60 Prozent gehalten.

Für die Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG stehen im Jahr 2011 insgesamt 25,6 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen 19,6 Millionen Euro auf die allgemeinen Bedarfszuweisungen und weitere sechs Millionen Euro auf die Konsolidierungshilfen.

3. Haushaltsmuster – Stellenplan

Im Vorgriff auf die amtliche Bekanntmachung haben wir im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/> einen Musterentwurf eines Stellenplans veröffentlicht.

Er berücksichtigt

- die für die Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst geltenden Besonderheiten,
- die Neuerungen durch das Gesetz zum neuen Dienstrecht und
- die Stellen, die nach § 44k SGB II der gemeinsamen Einrichtung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an dem Entwurf orientieren. Wegen der Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte siehe Nr. 4.

4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>.

Die **Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte** werden voraussichtlich 2011 amtlich bekannt gemacht. Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen orientieren.

5. Vergaberecht

5.1 Kommunale Grundstücksgeschäfte

Zur Anwendung des Vergaberechts auf kommunale Grundstücksgeschäfte hat der EuGH mit seinem Urteil vom 25. März 2010 im Sinne der Kommunen auf einen Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf hin die Konformität des mit Gesetz vom 20. April 2009 geänderten § 99 Abs. 3 GWB mit Europarecht bestätigt. Damit gehört die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf aus den Jahren 2007 und 2008, die den Begriff des Bauauftrags bei Grundstücksverkäufen im Zusammenhang mit – häufig städtebaulich motivierten – baulichen Vereinbarungen äußerst weit ausgelegt hatte, der Vergangenheit an. Nunmehr steht fest, dass ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag nur dann vorliegt, wenn eine Bauleistung vereinbart wird, die dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Der EuGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wenn die öffentliche Stelle lediglich städtebauliche Regelungskompetenzen ausübt.

Eine Handreichung, die den Kommunen die Auslegung des Auftragsbegriffes des § 99 Abs. 3 GWB unter Berücksichtigung der vom EuGH aufgestellten Leitsätze erleichtern soll, wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 den Regierungen, Bezirken, Kreisverwaltungsbehörden und Landkreisen übersandt und unter www.vergabeinfo.bayern.de ins Internet eingestellt. Der Leitfaden, der den Kommunen und den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt wird, soll durch seine Darstellung typischer Praxisbeispiele, aber auch durch seine im Stil eines Prüfschemas konstruierte Systematik eine Erleichterung für die Kommunen bei der Bewertung bieten, ob ein konkretes Grundstücksgeschäft auch unter Berücksichtigung der

neuen Rechtslage noch ausschreibungspflichtig ist (zu beihilferechtlichen Aspekten siehe unten Nr. 6.4).

5.2 Auftragsvergabe bei Unterschreiten der Schwellenwerte

Bei Unterschreiten der Schwellenwerte muss auch in den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Anwendung der jeweiligen Verdingungsordnung besteht, der Nachweis geführt werden können, dass bei der Auftragsvergabe die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet wurden. Dazu ist vorrangig eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen (§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik). Soweit eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe vertretbar ist, ist grundsätzlich die Einholung mehrerer Angebote (in der Regel wenigstens drei) erforderlich.

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 (AllMBl S. 191), zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“.

6. EU-rechtliche Fragen

6.1 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen

Die Erläuterungen unter Nr. 9.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) sind grundsätzlich weiterhin gültig. Bezüglich der dortigen Nr. 9.1.7 – Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen – wird auf folgende Änderung hingewiesen:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 ist die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die in Anlehnung an die De-minimis-Förderung während der Finanz- und Wirtschaftskrise eine Förderung von Unternehmen bis zu 500.000 Euro ermöglicht hat, in ihrer bisherigen Form ausgelaufen. Die Nachfolgeregelung ist als Rechtsgrundlage notwendig, um Anträge, die bis 31. Dezember 2010 vollständig eingereicht worden waren, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2011 auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen rechtmäßig abwickeln zu können. Sie ist im Internet zu finden unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-geringfuegiger-beihilfen.pdf>.

Für alle Förderanträge von Unternehmen, die 2011 vervollständigt oder neu eingereicht werden, ist ungeachtet anderer Fördermöglichkeiten insoweit nur noch die De-minimis-Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung (VO 1998/2006, im Internet zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>) einschlägig (Förderung bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

6.2 Neue Muster für De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung

Die beihilferechtlich anmeldefreie und unproblematische Förderung nach der De-minimis-Verordnung stellt neben inhaltlichen auch verfahrensrechtliche Voraussetzungen auf.

Ein korrektes Verfahren erfordert eine De-minimis-Erklärung des Unternehmens vor Gewährung einer De-

minimis-Förderung sowie die Ausstellung einer sog. De-minimis-Bescheinigung durch den Fördergeber. Da die Kommission selbst keine Muster vorschreibt, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) in der Vergangenheit auf Anfrage Muster zur Verfügung gestellt, die eine mögliche Form der Umsetzung darstellen.

Die beiden Muster wurden überarbeitet; sie sind auf der Seite des StMWIVT im Bayerischen Behördennetz unter der Rubrik „EU-Beihilferecht“ abrufbar (<http://www.stmwivt.bybn.de/EU-Beihilferecht.htm>). Sie gelten ausschließlich für die „allgemeine“ De-minimis-Verordnung (VO 1998/2006); im Internet zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>.

Für den Agrar- und Fischereibereich gelten Sonderregelungen.

6.3 De-minimis Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor

Für Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor gelten eigenständige De-minimis-Vorgaben. Diese sind in den EU-Verordnungen (EG) Nr. 1535/2007 und (EG) Nr. 875/2007 der Kommission geregelt. Soweit solche Beihilfen für die Jahre 2011 und 2012 geplant sind, ist das bis 1. April 2011 unmittelbar dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter folgender E-Mail-Adresse mitzuteilen: Referat-G6@stmelf.bayern.de.

Ebenso ist die Gewährung (Bewilligung) derartiger Beihilfen zeitnah dem StMELF zu melden. Weitere Rückfragen auch zur Bereitstellung von Formblättern sind ebenfalls dorthin zu richten.

Im Übrigen kommen **auch im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor Förderungen nur zur Erfüllung kommunaler Aufgaben** in Betracht.

6.4 Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf Bitte der Europäischen Kommission nochmals ausdrücklich auf die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3) hingewiesen, um eventuelle beihilferechtswidrige Rechtsgeschäfte zu vermeiden. Ferner hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon ausgehe, dass Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV ein Verbotsgesetz im Sinn von § 134 BGB sei. Dies bedeute, dass allein der formale Verstoß gegen die Anmeldepflicht bei der Kommission zur Nichtigkeit der jeweiligen Rechtsakte zur Durchführung von Beihilfen führe, ohne dass es auf die materielle Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe ankomme (zu vergaberechtlichen Aspekten siehe oben Nr. 5.1).

6.5 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 9.2 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 hatten wir über den geplanten einheitlichen europäi-

schen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) informiert. Aktuelle Informationen der Deutschen Bundesbank dazu finden sich im Internet unter http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php.

7. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Rechtsaufsichtsbehörden beraten die Kommunen auch in Fragen des **EU-Beihilfenrechts**. Anfragen zu Zweifelsfragen bitten wir, mit entsprechenden Erläuterungen über die Rechtsaufsicht vorzulegen.

8. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes
Bayerische Landschulheime,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Landschulheime**

vom 21. März 2011

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 34.488.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.426.600 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 17.529.400 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 14.900.000 Euro
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.629.400 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.585.200 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende
Harald Leitherer
Landrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

301-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Februar 2011 Az.: 2012 - V - 3536/10

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (StAnz Nr. 1/2000, JMBl 2000 S. 6, AllMBl 2000 S. 58, FMBI 2000 S. 80) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
- 1.2 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte Folgendes bestimmt:“.
- 1.3 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
„Die dienstliche Beurteilung der Richter ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.“
- 1.4 In Nr. 1.2 Satz 3 werden die Worte „der Nr. 2 FMBek“ durch die Worte „des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Die Spiegelstriche 1 und 5 werden gestrichen.
- 1.5.2 Im jetzigen Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 1.7 In Nr. 3.2.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Eigeninitiative (Nr. 3.1.2), Organisationsfähigkeit (Nr. 3.1.3), Teamverhalten (Nr. 3.1.7), Führungsverhalten (Nr. 3.1.8), Verantwortungsbereitschaft (Nr. 3.2.2) und Führungspotenzial (Nr. 3.2.6) tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.8 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
„In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter) gewürdigt werden. Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.9 In Nr. 3.4 Satz 5 werden die Worte „gelten Nrn. 7.2 und 7.3 FMBek“ durch die Worte „gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 (mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5) VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 2 LbV)“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3.2, 3.3 und 6.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4, Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 und Nr. 4 VV-BeamtR“ und wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese Vorschriften“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 5.1 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2008“, die Zahl „1999“ durch die Zahl „2011“, die Zahl „1997“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
„Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2012, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Jahr 2013.“
- 1.14 In Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ und wird das Wort „dienstliche“ durch das Wort „periodische“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungs-“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- 1.16 Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:
„Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Staatsanwälte nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LlbG).“
- 1.17 In Nr. 7.2.2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben.“
- 1.18 In Nr. 7.2.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 9.2.1 (ohne Nr. 9.2.1.4) und 9.2.3 VV-BeamtR“ ersetzt.

- 1.19 Nr. 7.2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Die Worte „(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)“ werden gestrichen.
- 1.19.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter/-beamter – dort: alle Richter/Beamten der gleichen Besoldungsgruppe).“
- 1.20 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Satz 1 werden die Worte „nach § 52 LbV“ gestrichen.
- 1.20.2 In Satz 3 werden die Worte „gilt Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „gelten Abschnitt 3 Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbV“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbG“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 9.4 werden die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 LbV“ durch die Worte „Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LbG“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.24 Nr. 11 wird gestrichen.
- 1.25 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Augsburg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Eich/Eich, **Architektenvertragshandbuch Gebäudeplanung**, 2. Auflage 2010, 152 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 32 €, HOAI spezial, ISBN 978-3-8041-8831-0.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung ist gegenüber den bisherigen Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätzen und angemessenen Umbauzuschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, **VOB-Kommentar**, Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht, 4. Auflage 2010, XXI, 1.562 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-8041-1624-5.

Am 11. Juni 2010 ist die neue VOB in Kraft getreten. Die Autoren erläutern kompakt und praxisnah die VOB Teile A und B auf Grundlage der reformierten VOB. Der Leser wird auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung direkt zur Problemlösung geführt. Das Buch bietet ausführliche Erläuterungen zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses und ist ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln durch die umfangreiche Einbeziehung der VOB/A.

Greb/Müller, **Kommentar zur SektVO**, 2010, XVIII, 523 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8041-1834-8.

Der Verordnungstext und die Kommentierung sind auf dem Stand der jüngsten Änderung mit der Veröffentlichung im BGBl vom 11. Juni 2010. Der Kommentar stellt die im Sektorenvergaberecht gegenüber dem klassischen Vergaberecht wesentlich größeren Spielräume infolge der Gleichbehandlung der staatlichen und privaten Auftraggeber sowie der uneingeschränkt freien Wahl der Verga-

beart und der damit verbundenen Flexibilität innerhalb der Vergabearten selbst rechtsnah entsprechend des vom Verordnungsgeber Gewollten und praxisorientiert dar. Das Werk ist eine umfassende, ausführliche und fundierte Darstellung aller Probleme und Möglichkeiten der neuen Vorschrift.

Leinemann, **Das neue Vergaberecht**, Erläuterungen des GWB, der SektVO und VgV 2009. Mit Texten der VOB/A, VOB/B, VOL/A und VOF, 2. Auflage 2010, XXXIII, 587 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8041-4773-7.

Das Werk erläutert und kommentiert ausführlich die Neuregelungen der SektVO, die ein ganz neues Reglement für alle Vergabeverfahren auf dem Gebiet der Sektoren einführt und dort VOB/A wie VOL/A ablöst. Auch das Nachprüfungsverfahren hat wichtige Änderungen durch das seit April 2009 reformierte GWB erfahren. Die Autoren erläutern die §§ 97 ff. GWB unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der neuesten Rechtsprechung. Besondere Kapitel vertiefen aktuelle Spezialfragen wie die Anwendung des Konjunkturpakets II, Folgen einer verzögerten Vergabe, Unterschwellen-Rechtsschutz sowie Schadensersatzansprüche der Beteiligten. Der Anhang des Buchs enthält die aktuellen, amtlichen Texte von GWB und VgV sowie der VOB/A, VOB/B, VOL/A und VOF in der seit Mai 2010 anzuwendenden Fassung.

Leinemann, **VOB/B**, Kommentar, Kommentierung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Ausgabe 2009) mit ausgewählten Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts und des FIDIC-Red Book, 4. Auflage 2010, XXXIV, 1.145 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-4771-3.

Das Werk erläutert ausführlich die Neufassung der VOB/B 2009 und bezieht maßgebliche Vorschriften des novellierten BGB-Werkvertragsrechts ein. Es stellt darüber hinaus für die Auslegung unerlässliche vergaberechtliche Bezüge her, erklärt die Preiskalkulation bei Nachträgen und die Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs. Das

Bauvertragsrecht wird mit vielfältigen Verweisen auf die Rechtsprechung und Fachliteratur kommentiert. Zahlreiche Fallbeispiele und Darstellungen gerichtlich entschiedener Sachverhalte mit ihren Auswirkungen auf die Vertragspraxis machen die komplizierte Materie anschaulich. Recht und Technik werden in enger Verzahnung dargestellt. Das Werk erörtert offene und bislang unentschiedene Rechtsfragen und gibt Empfehlungen zur Vertragsgestaltung. Die FIDIC-Bauvertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau werden dargestellt und kommentiert.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtsammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand September 2010, ca. 1.800 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert ausführlich das Gaststättengesetz und die Vorschriften der Gewerbeordnung, die im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen, sowie u. a. die Gaststättenverordnung, die Bayerische Biergartenverordnung, das Feiertagsgesetz und das Gesundheitsschutzgesetz. Weiterhin sind alle bedeutsamen Vollzugs- und Durchführungsvorschriften zum Gewerbe- und Gaststättenrecht als auch zu allen anderen relevanten Rechtsgebieten, wie zu Ladenschluss, Sonn- und Feiertagen, Schwarzarbeit etc., die bei der Gewerbeausübung zu beachten sind, enthalten. Das Werk enthält zahlreiche Beispiele und Muster.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, Stand November 2010, Preis 92 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Das Standardwerk enthält die wesentlichen in Bayern geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Jagd mit ausführlicher Kommentierung sowie wichtige ergänzende Bestimmungen, etwa aus dem Naturschutzrecht, dem Berufsjägerwesen, dem Forstrecht, dem Veterinär- und Lebensmittelhygienerecht oder dem Waffenrecht. Es ist ein wichtiger und umfassender Ratgeber für Jagdbehörden, Jäger, Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, Stand August 2010, ca. 390 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Für Wild- und Jagdschäden muss nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden. Das Handbuch informiert über die Verfahrensvorschriften und bietet Hilfen bei deren Anwendung. Die komplizierte Materie der Schadenserfassung und -bewertung wird durch Vordrucke und Berechnungstabellen überschaubar gemacht. Das Werk hilft bei der Beurteilung und Bewertung von Wild- oder Jagdschäden sowie bei der Formulierung von Berechnungen. Die CD-ROM beinhaltet die Formulare zum Wild- und Jagdschadensersatzverfahren als ausfüll- und speicherbare PDF-Dokumente.

Wolf, **Bayerische Bauordnung (BayBO)**, Kurzkomentar, 4. Auflage, 508 Seiten, 2010, Preis 47 €, ISBN 978-3-556-02069-2.

Der Kurzkomentar bietet eine prägnante Kommentierung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und geht

besonders auf deren Änderungen seit ihrem Inkrafttreten ein. In der Neuauflage werden alle Änderungen bis zum Stichtag 1. März 2010 berücksichtigt. Die Änderungen werden durch Markierungen im Gesetzestext und durch eine gesonderte Erwähnung zu Beginn der Kommentierung eines jeden Artikels besonders hervorgehoben. Käufern des Werks steht die Kommentierung auch online zur Verfügung. Änderungen, die sich zwischen zwei Auflagen des Buches ergeben, werden hier in die Kommentierung eingearbeitet.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Rosenberger, **Verträge über Forschung und Entwicklung**, F&E-Kooperationen in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht, 2. Auflage 2010, XLIV, 838 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-452-27207-2.

Im Allgemeinen Teil befasst sich das Buch mit den rechtlichen und kommerziellen Aspekten von Forschungs- und Entwicklungsverträgen (F&E-Verträgen) aller Art unter Berücksichtigung von bzw. Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur. Das Werk beinhaltet, auch zum Download, durchdachte Vertragsmuster für die wichtigsten Typen von F&E-Verträgen in deutscher und im Fall internationaler Verträge auch in englischer Fassung. Die Vertragsmuster sind mit Anmerkungen versehen, die wiederum auf die einschlägigen Ausführungen des Allgemeinen Teils verweisen. Das Werk wurde in der Neuauflage grundlegend überarbeitet und erheblich erweitert.

Wehlau, **LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**, Kommentar, 1. Auflage 2010, LXVI, 1.038 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-452-26397-1.

Der Kommentar stellt aus der Sicht des deutschen Rechts die notwendigen Bezüge zum EG-Recht her und kommentiert anhand der Vorschriften des LFGB das geltende Recht. Dem Rechtsanwender wird eine konkrete Darstellung und Erläuterung der Vorschriften anhand aktueller Rechtsprechung und Behördenpraxis an die Hand gegeben. Das praxisorientierte Handbuch bietet eine wertvolle Orientierungshilfe innerhalb der komplexen Materie des Lebensmittel- und Futtermittelrechts. Das Werk fasst die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zusammen und stellt aktuelle erstinstanzliche Entscheidungen dar. Es enthält praktische Beispiele und ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis für einen schnellen Zugriff auf Sachthemen.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Groeger, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 2010, XXIV, 1.476 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-42054-3.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung der für die Praxis wesentlichen Materien des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst. Auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundlagen aufbauend, konzentriert es sich auf die Behandlung der Besonderheiten, die bei Arbeitsverhältnissen mit Bezug zum öffentlichen Dienst typischerweise auftreten. Die Darstellung orientiert sich dabei zunächst am Verlauf des Arbeitsverhältnisses, von der Begründung, über den Lauf des Arbeitsverhältnisses bis zu dessen Beendigung, einschließlich des Verfahrensrechts. Speziellen Themen des öffentlichen Dienstes wird jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet, wie z. B. der Eingruppierung, der Zu-

satzversorgung, den berufsgruppenbezogenen Regelungen, dem kirchlichen Dienst sowie zu sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten.

Härtig, **Internetrecht**, 4. Auflage 2010, XIII, 717 Seiten, Preis 79,80 €, ISBN 978-3-504-56085-0.

Das Handbuch enthält eine umfassende und systematische Darstellung aller wesentlichen Gebiete des Privatrechts, die bei Sachverhalten mit Bezug zum Internet zu berücksichtigen sind. Dabei stützt sich das Buch auf eine detaillierte Auswertung der Rechtsprechung, von allen Land- und Amtsgerichten bis zum Europäischen Gerichtshof. Viele Checklisten, Übersichten, eine umfangreiche Rechtsprechungsübersicht sowie zahlreiche Literaturhinweise erleichtern das Verständnis und untermauern den Praxisbezug. Die Neuauflage wurde um das Kapitel „Datenschutz und Schutz der Privatsphäre“ erweitert. An gesetzlichen Neuregelungen wurden z. B. die Reformen des UWG, des BDSG und des Fernabsatzrechts sowie die Rom I- und Rom II-Verordnungen aufgenommen.

Reidt/Stickler/Glahs, **Vergaberecht**, Kommentar, 3. Auflage 2011, XVIII, 1.038 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-40073-6.

Der Kommentar bildet die grundlegende Neufassung des Vergaberechts aus den Jahren 2009/2010 bis hin zur brandaktuellen Vergabeverordnung 2010 komplett ab. Die Rechtsprechung des EuGH, des BGH, der OLG-Vergabesenate und der Vergabekammern ist eingearbeitet, z. B. die Absage des EuGH an die „Ahlhorn“-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf mit ihren weit reichenden Folgen für die Investorenauswahl der öffentlichen Hand bei Grundstücksverkäufen. Der gleichbleibende Aufbau der einzelnen Bearbeitungen verschafft eine schnelle Orientierung. Die Neuauflage ist spürbar erweitert und bietet die Qualität eines Standardwerkes.

Schmidt/Lutter, **AktG – Aktiengesetz**, Kommentar, 2. Auflage, 2 Bände, 2011, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-31174-2. **Band 1; §§ 1–149**, XXIV, 2158 Seiten; **Band 2; §§ 150–410**, SpruchG, IX, Seiten 2159–3904.

Der Kommentar verbindet in zwei Bänden die Übersichtlichkeit und Geschlossenheit einer Kurzkomentierung mit den für Großkommentare charakteristischen Vorzügen der Gründlichkeit und der wissenschaftlichen Tiefe. Die gesamte Darstellung basiert auf einem modernen Verständnis des Aktienrechts, wie es sich in zahlreichen Änderungsgesetzen und vor dem Hintergrund des Kapitalmarktrechts ausgeprägt hat. Die Judikatur reicht von Entscheidungen wie z. B. Eurobike und HVB über MAN, MPS und Rheinmöve bis hin zu Umschreibungsstopp und UMTS. Die Kommentierung des SpruchG und seinen weitreichenden Verknüpfungen mit dem FamFG ist neu. Das Werk stellt aktienrechtliche Fragen vollständig dar und wertet die Rechtsprechung und Literatur sorgfältig aus. Es ist aktuell, praxisingerecht und bietet richtungweisende Lösungen.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Kieser/Walgenbach, **Organisation**, 6., überarbeitete Auflage 2010, XV, 489 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-2926-9.

Das Lehrbuch behandelt umfassend den Lehrstoff des Fachgebiets Organisation. Das Ziel ist es, die Organisationsstruktur und die Wandlungen, denen sie unterliegt, zu

beschreiben und zu erklären. Viele Tabellen, Grafiken und Organigramme dienen der Veranschaulichung und ergänzen den Text. Die Didaktik sieht vor, anhand von Fragen im Text und am Ende von Kapiteln zur aktiven Mitwirkung anzuregen.

RWS Verlag, Köln

Lenenbach, **Kapitalmarktrecht und kapitalmarktrelevantes Gesellschaftsrecht**, 2., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXIV, 1.602 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8145-8127-9.

Das Handbuch stellt das gesamte Kapitalmarktrecht in einem Band dar. Es bietet Orientierung in einem hoch komplexen und in seiner Dynamik und Vielfältigkeit kaum zu übersehenden Themenfeld. Anhand von Fallbeispielen, Vertragsmustern und Formularen wird die konkrete Umsetzung neuer Rahmenbedingungen und Richtlinien für den Leser praxisnah dargestellt. Neu in der zweiten Auflage sind im EU-Recht u. a. die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Verordnung über Ratingagenturen, im Bereich Nationales Recht u. a. das Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG), das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (Neues Insiderrecht, Prospekthaftung für den Grauen Kapitalmarkt), das Investmentgesetz sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Brinkmann, **Sozialwirtschaft**, Grundlagen, Modelle, Finanzierung, 2010, XXVI, 230 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8349-0010-4.

In dem Buch werden die Leitbilder der Sozialwirtschaft sowie die Modelle und Finanzierungsformen des Sozialmanagements zusammengeführt. Die Leistungen und Aufgaben des Sozialwirtschaftssektors werden umfassend vorgestellt. Das Werk setzt sich u. a. mit der theoretischen Konzeption und den Modellorientierungen der Sozialwirtschaft, mit der Logik der Refinanzierung der Sozialwirtschaftsorganisationen, der öffentlichen Finanzierung durch Sozialleistungen u. v. m. auseinander.

Fischer/Sibbel, **Der Patient als Kunde und Konsument**, Wie viel Patientensouveränität ist möglich, 2011, XVIII, 210 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2056-0.

Mediziner, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser und Medizinische Versorgungszentren verhalten sich immer deutlicher als Anbieter auf einem Markt, die ihre Patienten als Kunden mit qualitativ hochwertigen Leistungen bzw. Leistungsversprechen und Services sowie durch eine klare Abgrenzung von Mitbewerbern zu gewinnen oder zu halten suchen. Das Ziel des Buches ist es, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Patienten im Gesundheitssystem zu analysieren, um mögliche künftige Entwicklungen in Bezug auf das (Selbst-)Verständnis der Kunden aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen für eine größere Handlungsbefähigung von Patienten als Kunden geschaffen werden müssen.

Granig/Nefiodow, **Gesundheitswirtschaft – Wachstumsmotor im 21. Jahrhundert**, mit „gesunden“ Innovationen neue Wege aus der Krise gehen, 2011, 230 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-2397-4.

Das Buch zeigt, wie diejenigen von der nächsten großen Wachstumswelle profitieren, die auf den Zukunftsmarkt Gesundheit setzen. Die vorgestellten innovativen Ansätze aus diesem Werk bilden eine gute Grundlage für weitere Kreativität wie z. B. Diabetiker-Schulungen, die Krankenhausaufenthalte vermeiden, mobile Palliativteams, die den stationären Sektor entlasten, eine bessere Versorgung mit freiberuflichen Logopäden. Die Autoren stellen nützliche Instrumente vor, mit denen das Potenzial von Innovationen bereits in einem frühen Stadium gemessen werden kann, und eröffnen Perspektiven für das Bildungswesen in der Gesundheitswirtschaft.

Häckl, **Neue Technologien im Gesundheitswesen**, Rahmenbedingungen und Akteure, 2011, XVI, 184 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-2410-0.

Der Autor analysiert mit den Instrumenten der Neuen Institutionenökonomik den gesellschaftlichen Nutzen der Telemedizin und geht auf Barrieren bei der Einführung und Verbreitung dieser Technologie ein. Ein zentrales Hindernis ist das Auseinanderfallen von privaten Kosten und gesellschaftlichem Nutzen bei der Anwendung der Telemedizin. Aktuelle Reformansätze wie Integrierte Versorgung und Disease-Management-Programme werden in ihrer Wirkung auf die Einführung von Innovationen untersucht und Anforderungen an die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen erarbeitet.

Koch, **Achtung: Patient online!**, Wie Internet, soziale Netzwerke und kommunikativer Strukturwandel den Gesundheitssektor transformieren, 2010, 230 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2072-0.

Neben den klassischen Managementfunktionen Strategie und Operation gewinnt im Gesundheitssektor die dritte, Kommunikation, seit Jahren an relativem Gewicht. In dem Buch zeigen namhafte Praktiker anhand ihrer Projekte und Erfahrungen, mit welchen Werkzeugen Mediziner und Manager in ihrem Umfeld eine nachhaltige, kohärente Kommunikationskultur etablieren können. Dabei wird deutlich, warum diese, überwiegend nicht monetäre, Investition Ressourcen und Fähigkeiten erzeugt, die der Organisation wettbewerbsfähig zugute kommen.

Schäfer, **Patientencompliance – Messung, Typologie, Erfolgsfaktoren**, durch verbesserte Therapietreue Effizienzreserven ausschöpfen, 2010, XXIV, 340 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-2483-4.

Als „Compliance“ werden die Bereitschaft und die Fähigkeit eines Patienten bezeichnet, den Verordnungen und Ratschlägen seines Arztes zu folgen. Das vielfach festgestellte Fehlen dieser Therapietreue ist Ursache verzögerter Heilungsprozesse, einer Vielzahl von Folgeerkrankungen und somit vermeidbarer Behandlungskosten. In der umfassenden Untersuchung hat der Autor die wesentlichen Faktoren der Patientencompliance identifiziert und stellt ausführlich deren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen dar. Darauf aufbauend liefert er Ärzten ein Konzept, wie sie im Einzelfall die Patientencompliance steigern und somit Effizienzreserven ausschöpfen können. Pharmazeutische Unternehmen erfahren, wie sie mit patientenorientierten Marketingstrategien einen Beitrag zur Förderung der Compliance leisten können.

Ulich/Wülser, **Gesundheitsmanagement in Unternehmen**, Arbeitspsychologische Perspektiven, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, XVIII, 496 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-2545-9.

Die Autoren beschreiben zunächst die durch Fehlbeanspruchungen und Krankheiten entstehenden Kosten und zeigen danach die wesentlichen Bestimmungsmerkmale des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf. Gesundheitsfördernde und -gefährdende Aspekte der Arbeit werden anhand verschiedener arbeitswissenschaftlicher Modelle dargestellt, geeignete Instrumente und Methoden zur langfristigen Einbettung des Themas Gesundheit in den betrieblichen Alltag werden vorgestellt. Good-Practice-Beispiele helfen bei der Umsetzung.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Weibler, **Barack Obama und die Macht der Worte**, 2010, 243 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-531-17505-8.

Das Buch geht dem Phänomen Barack Obama auf den Grund. Fachleute aus verschiedenen Disziplinen versuchen, das „Erfolgsgeheimnis“ der Weltperson Obama und seiner beispiellosen Kampagne zu deuten und zu entschlüsseln. Dabei liefert der Band auch grundlegende Einsichten für eine professionelle Kommunikation und eine erfolgreiche Führung.

Altenburg, **Kernenergie und Politikberatung**, Die Vermessung einer Kontroverse, 2010, 315 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17020-6.

Die Arbeit setzt sich mit den Chancen und Risiken wissenschaftlicher Politikberatung auseinander. Im Zentrum steht die Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“, die in der Hochphase der eskalierenden Kernkraftkontroverse 1979 eingesetzt wurde und zu einem für Zeitgenossen überraschenden „historischen Kompromiss“ kam.

Heubel/Kettner/Manzeschke, **Die Privatisierung von Krankenhäusern**, Ethische Perspektiven, 2010, 202 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17256-9.

Öffentliche Krankenhäuser zu privatisieren bedeutet, sie von Versorgungseinrichtungen in Unternehmen zu verwandeln, die in einem Markt agieren. Die Gedanken, dass Patienten keine Kunden sind und dass die Gesundheitsversorgung öffentlich verantwortlich sein sollte, sind weit verbreitet. Das Buch sammelt Fakten sowie Pro- und Kontra-Argumente und gewichtet sie anhand ethischer Kriterien.

Karmasin/Süssenbacher/Gonser, **Public Value**, Theorie und Praxis im internationalen Vergleich, 2011, 287 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17151-7.

Das Buch behandelt die Public-Value-Debatte ausgehend von einer kulturwissenschaftlichen Position. Um gegenwärtige und kommende Perspektiven zu sammeln, die die vielschichtige medienpolitische Debatte auch noch die nächsten Jahre beschäftigen werden, ordnet das Buch theoretische und praktische Ansichten. Unter Einbindung von medienökonomischen, medienpolitischen und mediensoziologischen Perspektiven werden verschiedene Argumentationsweisen des Fach- und Mediendiskurses in Beiträgen dargestellt und analysiert.

Paul/Schmidt-Semisch, **Risiko Gesundheit**, Über Risiken und Nebenwirkungen der Gesundheitsgesellschaft, 2010, 289 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-16544-8.

Gegenstand des Buchs sind die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema Gesundheit und dem Spannungsfeld ökonomischer, politischer und professio-

neller Interessen, die sie befördern, aber auch im jeweils eigenen Sinne funktionalisieren und instrumentalisieren können.

Ruhrmann/Zillich, **Molekulare Medizin und Medien**, Zur Darstellung und Wirkung eines kontroversen Wissenschaftsthemas, 2011, 227 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-173851-6.

Die Autoren analysieren anhand des Themas die aktuelle Wissenschaftskommunikation und behandeln interdisziplinäre Fragestellungen eines ausgearbeiteten Konzeptes der öffentlichen Meinung sowie der Wissenschaftskommunikation. Dazu werden relevante theoretische Positionen und empirische Herangehensweisen systematisch zusammengeführt sowie Forderungen und neue Forschungsperspektiven zum Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit aufgezeigt.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Arnold/Tillmanns, **Bundesurlaubsgesetz**, Praxiskommentar zum BUrlG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, inkl. CD-ROM, 2. Auflage 2010, 750 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-448-10013-6.

Der Kommentar orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verdeutlicht mit zahlreichen Beispielen und Hinweisen die Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften. Die Neuauflage enthält u. a. die aktuelle Rechtsprechung zur Urlaubsübertragung bei Krankheit und Elternzeit, die Kommentierung der urlaubsrechtlich relevanten Vorschriften aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG), die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Hinweise. Die CD-ROM enthält alle im Kommentar enthaltenen Gesetze und Verordnungen die direkt oder aus der Kommentierung heraus per Link aufrufbar sind, über 350 der im Kommentar zitierten Entscheidungen im Volltext sowie den kompletten Kommentartext zum Bundesurlaubsgesetz und den sonstigen Urlaubsbestimmungen des Bundes und der Länder.

Linde International, Wien

Enkelmann, **Einfach mehr Charisma**, Was uns wirklich beeindruckt. Wie Sie auf andere wirken, 2010, 248 Seiten, Preis 19,90 €, WirtschaftsWoche Sachbuch, ISBN 978-3-7093-0317-7.

Charisma hängt nicht vom Aussehen, der Bildung oder der Herkunft ab. Die Grundlagen dafür trägt jeder Mensch in sich, man kann es aufbauen, stärken und mit dem richtigen Know-how verdoppeln. Die Autorin hat die entschei-

denden Faktoren für eine gewinnende Wirkung erforscht und ein praxisorientiertes Modell entwickelt, mit dem die eigene Ausstrahlung und Anziehungskraft gezielt gesteigert werden kann.

Dall, **Der Verhandlungsprofi**, Besser verhandeln, mehr erreichen, 2011, 278 Seiten, Preis 24,90 €, inkl. Beilage Enggrade Verhandlungs-Chrono, WirtschaftsWoche Sachbuch; ISBN 978-3-7093-0335-1.

Der Autor beschreibt, welche Fehler häufig in Verhandlungen gemacht werden und wie sie vermieden werden können. Er zeigt, wie man in kritischen Momenten die Argumente richtig wählt, wie man strukturiert und logisch bleibt und mit Profi-Methoden das gewünschte Ergebnis erzielt.

Nitzsche/Wulf-Frick, **Die Pressearbeits-Mappe**, 33 Beispiele aus der Praxis, 2011, 173 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0319-1.

Das Buch veranschaulicht anhand von Praxisbeispielen, wie eine Pressemitteilung konzipiert und umgesetzt wird. Tipps für die richtige Fotoauswahl und die Gestaltung einer professionellen Pressemappe werden angeboten.

Klinger/Enzensberger/Maulbetsch, **Betreuung von Angehörigen**, Bestellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Kosten, Haftung, Antworten auf alle wesentlichen Fragen zum Betreuungsrecht, 2011, 168 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0338-2.

Der Ratgeber stellt in leicht verständlicher Sprache die Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuten dar.

Verlag für Gesundheitsförderung, Gamburg

Naidoo/Wills, **Lehrbuch der Gesundheitsförderung**, hrsg. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, überarbeitete, aktualisierte und durch Beiträge zum Entwicklungsstand in Deutschland erweiterte Neuauflage, 2. Auflage 2010, X, 480 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-929798-42-5.

Das Werk ist eine Übersetzung der Neuauflage (2009) des in England erschienenen Titels „Health Promotion – Foundations for Practice“. Die Kapitel des Lehrbuches zeigen anhand vieler Projekte und Beispiele die Probleme und Lösungsmöglichkeiten auf, mit denen Gesundheitsförderer und Gesundheitsförderinnen in ihrer Praxis konfrontiert werden. Aufgrund der dargestellten wissenschaftlichen Grundlagen, Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen bietet es konkrete Hilfen für eine evidenzbasierte Praxis an. Die Neuauflage wurde durch aktuelle deutsche Literatur- und Websitehinweise zu jedem Kapitel ergänzt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.